



Universitätsbibliothek Paderborn

**De Avtonomia. Das ist von Freystellung mehrerley
Religion vn[d] Glauben/ Was vnnd wie mancherley die
sey/ Was auch derhalben biß daher im Reich Teutscher
Nation fürgangen/ vnd ob dieselbig von der ...**

Erstenberger, Andreas

München, 1593

VD16 E 3873

Cap. III. Von der ersten art oder vnderschied der Freystellung/ nemblich
die Geistlichen/ so von der Religion abgefallen/ betreffend.

urn:nbn:de:hbz:466:1-33643

Von der andern art

zu ihnen nit zuuersehen/ze lehr auch wider beruhete Augsburgische Confession öffentlich streitet/vn derselben Stifter/Doctor Martin Luder vngeschrechte verdammet.

Von der Andern Art / oder Under-
schiedt der Freystellung / nemlich die
Geistlichen so von der Religion
abfallen / betref-
fende.

Das vierdt Capittel.

Luderus in der
Kurzen bekant
nuß vom S.
Sacrament.

Als die newe/der ganzen Welt ärgerliche Religion (wie ihr erster Erfinder der aufgelöffen Münch Martin Luder sie selbst nimmer vñ bekennet) Anno 1517. vnder der Banck herfür gezogen / vnd erst im dreyzehenden Jahr her nach durch ein Schulmeister in ein Tractatlin zusammen brachte / vñnd die Augsburgische Confession genemmet worden ist/erstmals angefangen / hat es gar die manning noch vermanung an ansehens nit gehabt / daß dadurch der Catholischen oder Romischen Kirchen / oder derselben Gliedern / im geringsten sches entz zu Augspurg. zogen / eingegriffen/noch vnmachbarlichs zugefüge werden solte/ Luterthum ist Sonder ist deß Luders vñnd seiner Adherenten manning (wie sie vnder de schen es zwar fürgeben/ vnd ihre Brüder überredet haben) nur auf abetlicher angebe/ schwung etlicher wenig missbrauch/ so in die Kirchen eingeschlichen neu missbräuch auffkommen. sein solten/ gerichtet gewesen : im vbrigten/ vnd zwar durchaus/ers In Epist. ad fennet er den Obristen Bischoff zu Rom für der Kirchen vnd se Leonem. X. ne ordenliche Obrigkeit / vñnd vnderigt sich demselben genüglich/ shne zu urtheilen/ vnd es mit shme seines selbs gefallens zumachen/ Luders eist er/ Sintemal er die Stim eines Herrn vñnd Hirten in shme erkenneten gegen de ne/wie solches sein Sendschreiben/ so er der Zeit an Papst Leonem Papst. gehan/kläglich aufweist/nüt nachfolgenden Worten:

Quare

der Freystellung.

Quare beatissime Pater, prostratum me pedibus tuae B.
offerò, cum omnibus quae sum & habeo, viuifica, occide,
voca, reuoca, approba, reproba, vocem tuam, vocem Chri-
sti in te præsidentis & loquentis agnoscam. Item: Prote-
ctor (inquit) me prorsus nihil dicere vult.

for (inquit) me, prorsus nihil dicere aut tenere velle, nisi statio ante re-
quod in & ex sacris literis primo, deinde Ecclesiasticis Patri-
tribus ab Ecclesia Romana receptis, hucusq; seruatis, & ex sput. de Indul-
Canonibus ac Decretalibus Pontificijs habent & haberit po-
test. Item bat er vor dem Cardinal Cajetano, Bäpstl: Tom. 1,
Hayl: Legaten/ zu Augspurg also protestit: Ego Frater
Martinus Luder Augustin: protestor me colere & sequi san-
ctam Romanam Ecclesiam in omnibus meis dictis & factis
presentibus & futuris, & si quid contra vel aliter dictum fuit
vel fuerit, pro non dicto haberi & habere volo. Item: Ho-
die protestor, me non esse mihi consciuum aliquid dixisse, Luder. Tom.
quod sit contra sacram scripturam, Ecclesiasticos Patres, aut 209. Vuittem. fo,
Decretales Pontificum, aut rectam rationem.

Item Wer Christum finden solle (sagt er) der
muß ihne in der Kirchen am ersten finden / ic. Und
bald hernach : Dann außer der Christlichen Kir-
chen ist kein Wahrheit / kein Christus / kein Selig-
keit.

Wie er es aber hernacher bey den angezognen Missbräu-
chen bleiben lassen/vnd wie er seinem erbieten vnd protestum nach-
gesetzet/das weiss meniglich / vnd zeugen es seine folgende Hand-
lungen vnd Schrifften/ da er nit allein die vermainne missbrauch/
sonder immer ein vnstreitigen Lebz Artikul nach dem andern
hergenommen/ vnd mit auffgeholt/ bis er nahendt die ganz Christ-
heit irrig gemacht / vnd (so viel an sine) die Catholisch/ Ro-
misch Kirch/ in eusserste gefahr/ vruruh vnd verfolgung gesetzet/
auch derselben obersten Hirten vnd Bischoff gar dem Teuffel
geben hat.

67

Eben

Von der andern art

Eben solche Gestalte hat es auch mit allen andern Newesungen/ vnd sonderlich diesen Puncten der Freystellung. Dann ob wol anfänglichs bey der Passawischen Handlung / wie

Vide Acta auch zuvor bey etlichen Reichstagen / von den Protestirenden dietæ Augu[m]mehers mit begert worden / dann daß sie ihrer neuen Confession/ stanze, Anno 1530 vnd darunter eingezogner Geistlicher Güter halben / nicht an-

gefrochten noch vergewaltigte werden sollten / vnd sonst Confectionisten von der Geistlichen Absall vnd Freystellung / oder auch dero haben ansangs Vnderthanen (dieweil Ja dieselben die Confectionisten nie allein sicherung angehen / noch ar[me]ichen Gewalt für sie zu handeln gehabt) vnd tolerans kein Meldung im Vertrag geschehen / So haben sie es doch nach gebeten.

2. Timoth. 2. Art aller Newerung vnd Trennung (welche nach Lehr des heiligen Pauli / vmb sich frist vnd fortgreift / wie der Krebs / vnd nummer ruhen noch stille stehen kan) dabey hernacher so wenig als der Luder bey seinem angeben bleiben lassen / Sonder auff den Confectionisten greissen immer erzwungenen Passawischen Vertrag / als ein Fundament des ganszen Freystellionato vnd Religionfridens / immer mehr vnd mehr Postulata eingeführt vnd gebawet / vnd die sach leßlich so weit brachte / daß ihnen alle ihre Handlung / sie sey ethlich / wider Recht / oder so ungereimpt / als sie immer sein könnten / gewesen / gut gehaisen / die gewaltsam eingezogene Kirchen vnd Güter inhändig gelassen / vnd darzu (welches so wider alle Götliche vnd Weltliche Rechte vnd Ordnung/ vnd bey der Christenheit nie erhöre ist) die spottirten darauff genüglich vnd ewiglich verziehen müssen / solche ihre Güter/ weder mit oder ohne Recht / nummer mehr zu suchen / da doch der gleichen Dropheden vnd Verspruchnuß / man sie auch von den Obertheatern vnd Efractoribus genommen / nit passirt / Sonder am Kayserlichen Cammergericht als wider Rechtlich/ zum wenigsten ad effectum agendi relaxirt werden / Aber ad propositum.

Unter solchen ungereimpten postulatis ist auch diese der Geistliche Freystellung eine gewesen / welche der Confectionisten theils zum heftigsten getrieben vnd vrgirt worden / mit dem vorgeben/ als ob man sich desselben theils vmb der Pfaffen Haß vnd Seeligkeit

ligkeit ganz hoch bekümmert / vnd mit viel mehr auff ihre gute Einkommen / Behenden vnd Stifte / danebens auch sche vnd trachte / wie er hauff nur teglich gemeht vñ grosser vnd die Pfäf-
fen mit frömmere sonder hier weniger würden.

Aber wie deme / dieser ander Punct / von der Geistlichen Freystellung / ist eben proprietate der / welcher bisshero die Freystellung genannt / vnde fast auff allen Reichstagen von dem andern Thail getrieben worden / Sintemal sie dardurch ein leichten / richtigen Weg haben köniden / hinder ganze Chur vnd Fürstenchumb / auch statliche Reiche Prelaturen / sine omni onere zukommen / vnde dieselben Erblich zu erlangen / von denen sie ihnen sonst nicht treumen lassen / oder je zum wenigsten nur die Nutzung davon ihre lebtag / ohne alle Vererbung vnd Succession verhoffen dörfften.

Bestechet derhalbe / surnemlich auff deme / daß den Geistlichen Freystellung was Wider oder Standes die seynde / frey stehien / vnde Einkommen nachthatig sein soll / vom Catholischen Glauben zur Augspurgischen Confession zutreten. Und dieser Articul von der Geistlichen Freystellung / ist des ersten vnder auffrichtung des Religionfridens / auff dem Reichstag zu Augspurg / Anno 1555. folgender maß / dem Religionfriden einzuleiben / von den Confessionisten in zemlau begert worden.

Da aber einer oder meh: Churfürsten / Fürsten oder Stande zwischen hie vnd endlicher versgleichung der Religion / der alten Religion oder Augspurgischen Confession (wie man sie bayder seits nennet) anhengig würde / So sollen die jenigen / so zu der alten Religion treten / des geniessen vnd fehig sein / was von denen Stenden der Alten Religion in dieser Constitution gesetzet / vnd die jenigen so zu der Augspurgischen Confession treten / hinweis

Von der andern art

hinwider alles vnd jedes dessen sehig sein vnd ges
niessen/ was von denen/ so zuvor die Augspurgische
Confession gehabt/ vnd Verenderung in der Relis
gion fürgenommen haben/ in diser Constitution ges
etzt vnd gemeldet ist.

Ob sich nun wol solches Articuls (wie der scho erzehlt / vñ
der Confessione verwandten thails zumerabschieden hefftig wirt
worden) die Catholischen Standt / sonderlich aber der Geistliche
Chur vnd Fürsten Räth / höchlich beschweret/ vnd denselben von
wegen seiner generaliet / vnd dasz dadurch allerley gefah / inson
derheit aber aller Erz vnd Stiffe / vnd nachfolglich desz ganzen
Geistlichen Standts im Reich Teutscher Nation / endlicher
Extinction vnd Auflösung erfolgen / Hergegen aber denen/ so gleich
gern wider zur Catholischen Religio treten wolten/ die wenigst
gelegenheit noch vertheil mit eingeraumet wurde / mit annehmen
wollen / So ist doch in verender handlung / von der Geistlichen
Chur vnd Fürsten Räthen souiel erbietens geschehen/ wann in
denselben nur das ainig wortlein (Weltlich) im eingang dar
zu gesetz / dasz es nemlich also stund:

Da aber einer oder me Weltliche Thürfürste/
Fürsten vnd Standtz wischen hie / re.
Vnd also diser Articul die E cistlichen (als damit ohne das die
Weltlichen nichts zuthun) sit ang / g noch mit begriffe / das es
ihnen mit zuwider / solchen / ancten dem Abschied einzuverleiben.
So aber die Confessi:ns verwandten nach allerhand disputation
solch wortlein gar mit daizinen leiden/ sonder den Articul in gemain
auff Geistliche vnd Weltliche Stende (dieweil Christus für alle
gestorben) gerichtet haben wollen / Jedoch sich darbey erbotten/
wann man in Abschiedt o zum wenigsten in die Cammerger
richts Ordnung ein solchen Articul zusezen verwilligte/ dasz nem
lich die Geistlich Jurisdiction allenthalben in den Weltli
chen Fürstenthümber / in vorigen vnd künftigen
Sachen

Sachen / bis zu endtlicher Vergleichung der Religion sollte genglich eingestellet sein vnd bleiben. So wären sie hingegen mit vngewilt / den berürten Articul von der Freystellung / vmb fridlebens willen auch fallē zu lassen / Sonsten wussten sie von demselbigen mit nichten zu weichen. Vnd dann sich die Geistlichen mit zu befahlen / daß darunter der Stift vnd Disthumber Undergang gesucht / oder daß dieselbigen zu Weltlichen Fürstenthumben zumachen begert würden / sonder daß die Geistlichen Güter vom Missbrauch zum rechten Gebrauch gezogen / vnd ewig bey der Kirchen bleiben möchten / haben sie sich erboten / dem obgestellten Articul nachfolgenden Anhang beyzusezen.

Es sollen auch die Hohen des Reichs Erz vnd andere Stift Confessioniste
erbieren sich die
Stift zu erhalten (wann darin wurd die Religion verendert) zu keiner Weltlichen Herrschafft vnd Erbschafft gewendet / Sonder wie zuvor vnd nachgemeldet ist / nach eines jedes Erzbischoffs / Bischoffs od Prelaten absterben oder Resignation / bey ihren Election / Administration / vnd Gütern gelassen / vnd von diesem Articul ... vergleichung der spaltischen Religion ferner gehandlet vnd geschlossen werden / Jedoch den Weltlichen Stenden an iher Hoheit vnd Herkommen vnuergriessen.

Dieweil aber die Catholischengeschen / daß der Sachen wider durch den vorigen noch jetzigen Zusatz geholffen / sonder eben das besorget / was seit anhero mehrmals (ungeachtet ob angeregtes der Confessionisten lauter erbietens und fürgebens / daß die Stiftungen ewiglich bey der Kirchen bleiben / vnd zu keinem Weltlichen Erb noch Herrschafften gemacht werden sollten) geschehen vnd nochmals beschicht / daß nemlich ein Erbstift / Disthumb vnd Praelatur nach der andern hingezogen / vnd zu Erb gemacht / oder doch sonst vnder dem Schein milder sachen / ver-

D wendet

Von der andern art

wendet wird / haben sie darein mit nichten willigen wöllen/
sonder bey dem Eingang des Religionfridens / da vermeldet/
dass je ein Theil den andern bey seiner Religion / Ceremonien vnd
Einkommen / rüthig vnd unbetrübt bleiben lassen / vnd keiner dar/
wider beschweret werden soll / nach folgendem Vor vnd Aussbehale/
dem Abschiedt einzuerleben begeret/Nemblich:

Geistlicher vor
behale in Reli/
gionsrüden.

Doch sollen hierinn die Erzbischöff / Bischöff/
Prälaten / Capitul / Orden / vnd andere Geist/
liches Standes / so inn der Administration seind / os/
der darein kommen würden / auf genommen sein/
der gestalt / wo ainiger Erzbischöff / Bischöff/
Prälat / oder anderer Geistliches Standes / von
der Alten Religion abtreten würde / das derselbig
seines Standes vnd Ampts / als baldt ipso jure &
facto, entsezet / auch den Capituln vnd denen es
von gemainen Rechten / oder der Kirchen vnd
Stifteten Gewonheiten zugehört / ein Person der
Alten Religion verwandt zu wöhlen vnd zu ord/
nen zugelassen sein. Welche auch / sampt den
Geistlichen Capituln vnd andern Kirchen / bey
der Kirchen vnd Stiftets Fundation, Election, Pra/
sentation, Confirmation, Altem Herkommen / Gerech/
tigkeit vnd Gütern / ligendt vnd farendt vnuer/
hindert / vnd fridlich gelassen werden soll :

Als sich nun dieses Vorbehals der Geistlichen halben/
ein ganz heftiger Streit erhaben / in deme / das die Confessions
verwande fürgewendet / es were wider ihz Gewissen vnd die
Christliche Lieb / darein zu bewilligen / weil dadurch den
Geistlichen / die zu dem Liecht des Euangelij hinst trügen / der weg

zusserer Religion zu treten / vnd also auch mit ihnen selig zu werden / mit allein versperret / sonder ihnen auch zu Verlust ihres Einhaben vnd Güter / ein ewige Infamia vnd Schmach zus gefügt wurde / Dabey auch diß vrgirt, ob solten gleich anfangs der Handlung / der dreyer Geistlichen Churfürsten Rathen den Articul / wie er erstlich durch die Confessionisten gestellet warden / von ihrer Herrn wegen beliebet vnd angenommen / vnd denselben allein die Geistlichen im dem Färsten Rath widerfrochten / vnd sie die Rathen dahin bewegt haben / das sie von ihrer ersten Mainung widerweten abgefallen / mit andern mehr ihres cheils eingefährten Urfachen.

Hergegen aber die Geistlichen vermainet / dieser Aufs behalt gienge die Confessions Verwandte gar niches / sonder allein die Clerisy an / deren sie sich dißfalls mit zubeminnen / Sintemal dieselben auch selbst keiner Freystellung begereet / vnd ihnen solches shrent halben zu suchen nit befohlen. Solten derwegen billich an deme / das sie selbst frey wären / vnd was sie wolten glauben / sich benügen lassen / vnd vmb die Geistlichen nit kümmern.

Als nun sich bayderseits Religions Verwandte vmb diesen Articul gar mit vergleichen konden / sonder der Kön: May: darum spalte Mainungen referire vnd fürbracht / So ist ers folget / das ihr Kön: May: vnder andern diß Puncten halben / auff den 30. Augusti bemeltes 1555. Jahrs zu Augspurg / den Stenden nachfolgende Mainung eröffnet / vnd in Schrifften zustellen lassen.

Post alia in illo Scripto contenta.

Röm: Kön: May: haben ferner auch nach Kayser Ferdin
nandi mainung
der Geistlichen
Freystellung
halben. der lenge verstanden vnd erwegen / was die drey Erzbischoffen vnd Churfürsten / vnd unser Alten Christlichen Religion verwandte Fürsten vnd Stende für ein sonder bedenkē abgehörten Articul des Religionstreitens zuzusezen im Versicul anhebend (Doch sollen hierinn die Erzbischosse / ic.) für gut vnd nuz angesehen vnd begert haben / vnd konden

Dij

Ihr

Von der andern art

hr Königliche Majestat nach statlicher erwegung nit befindet
dass dasselbig bedenken der Augspurgischen Confession verwand-
ten Stenden vnd ihren Underthanen / von allem deme / dass sie
ihrer Religion vnd Confession halb/ bisher im gebrauch vnd nies-
sing gewesen / iechtes oder auch im wenigsten etwas benemme
oder enzihel/ sonder das es allein/ vnd damoch mit nach dem schärz-
pffisten seze vnd ordne / wie es der Stift Prelaturn/ vnd anderer
Geistlichen Pfründten vnd Beneficien halber / gehalten werden
solle/ wann derselben Inhaber vnd Verwalter jrem Beruff zu-
wider/ ihren einmal beliebten angenommenen Geistlichen Stand
vnd alte Religion verlassen/ vnd dawon abtreten / dann die selben
Stiftungen Prelaturn vnd Beneficia damoch bey dem gebrauch vnd wesen
erhalten werden / darzu sie die Stifter t welcher letzter Will zu
brechen abschewlich were / dem allmächtigen Gott zu Lob vnd
Eh: gesetzt vnd verordnet / vnd dabey sie / laut Geistlicher vnd
Weltlicher Rechte/ Sonderlich auch vermög des Heiligen Reichs
Ordnungen / Abschiede / Landfried vnd jüngsten Passawischen
Abschids rüdig gelassen / vnd mit der That oder in vnguetem ges-
gen/ ihnen iuches gehandelt noch fürgenommen werden solle.

Dieweil nun die jeso angeregten vorige Constitutiones vnd
Ordnungen/ vnd sonderlich die letzten / vnd der Passawisch Ver-
trag selbs dermassen auffgericht seind / dass die Stende der Aug-
spurgischen Confession / die andern des Hayl. Stende / so der al-
ten Religion anhengig/ Geistlich vñ Weltlich bey ihrer Religions/
Kirchen/ Gebräuch/ Ordnung vnd Ceremonien / auch ihz Haab
vnd Güter/ ligenden vnd farenden/ Landen vnd Leuten/ Renten/
Zinsen/ Gültten/ Ober vnd Gerechtigkeiten halben unbeschwert/
vnd sie derselben fridlich vnd rübiglich gebrauchen vnd genießen
lassen sollen / So konden ihre Kön: May: nit ermessen/ mit was
fueg oder Billigkeit den Geistlichen der angeregt Vorbehaltlich
Anhang zu waigem seye/ dieweil er allein dahin gericht ist/ dass sie
die Stift Prelaturn vnd Beneficia / vnd derhalb ihnen zugehörige
Ober vnd Gerechtigkeiten fridlich vnd gerübiglich brauchen/ ge-
nießen vnd erhalten mögen/ Welches aber/ wo sie sich dises Arti-
culs verzeihen vnd begeben müsten/ gar nit seit könnte/ dann dar-
durch

durch wurde geschlossen wöllen werden / wann ihri einer von seine Eben dß war
Geistlichen Stand vnd der Alten Religion abtrete / daß er dan deß newlich
noch der Stifts Prelature vnd Beneficijs Administration die ihme als abgesetzte Geb
einem Geistlichen vor gebüret / jeso vngeachtet / daß er sich selbst hard Truchsess
derselben entsetzt vnd unfehig gemacht hette/nichts desto weniger
geniesen vnd behalten sollte mögen / Vnd daß sich die andern
Geistliche gegen ihme solcher seiner abtretung halb/ ihrer haben
den Obrig: vnd Gerechtigkeit gar nit gebrauchen solten. Dars
aus auch erfolgen wurde / daß sie dasjenig / so sie vnder oder bey
ihme zuniessen hetten mit schlechtem Fried vnd Ruhe gebrauchen
möchten/ welches den angezognen Rechten / Reichs Ordinungen
vnd Abschieden / ja auch dem gleich hernach folgenden Articul/
anhebend: Es sollen auch/ ic. strack zuwider vnd zu erhal-
tung des geliebten Friedens/ gar nit förderlich were. Dieweil
nun aber billich/ daß die Stifts Prelaturen vnd Beneficia durch
die regiere vnd verwale werden / die/ laut der Stiftungen vnd
Stiftter Willen/ darzu qualificire sein / vnd von solchen Stifts/
Prelaturen vnd Beneficijs/ auch mit lenger vnderhalten/ vnd das
bey geduldet werden / dann so lang sie dermassen qualificire blei-
ben/ Vnd wo sie dattou abtreten/ vnd anderst handeln/ dann wie
es die Stiftungen vermögen / vnd das Geistliche Recht von
shnen erfordert / daß als dann den andern Geistlichen vnbemom-
men seye/ sich ihrer gebürenden Obrig: vnd Gerechtigkeiten/ son-
derlich mit ausschließung vnd abschaffung bemalter Personen/
auch mit rechtmessiger versehung ihrer Stifts/ Prelatum vnd
Beneficijs zugebrauchen / damit einer solchen Person Verbre-
chung/ ihr selbst allein/ vnd nit der von ihr bescheinigen Stifts/ Prä-
latur oder Beneficien/ zu schaden vnd nachtheil kommen. Dem-
nach achten ihr Kön: Mar: ganz billich sein / daß zu erhaltung
der Geistlichen langhergebrachten Ober: vnd Gerechtigkeiten/
vnd verhütung allerley vnsfriedens und weiterung/ die sonst in vil
Weg darauf erfolgen möchten / der obberurt Anhang wie er be-
gert worden/in diesem gemainen Frieden einuerlebt werde / solle
anderst dieser Fried den Geistlichen auch zu Fried vnd Ruhe/
vnd nit zu endlicher ihrer vertrustung vnd auftreutung dirigire

Von der andern art.

vnd angerichtet werden. Vnd demnach ermanen syre Kön:
May: der Augspurgischen Confession anhengiger Stende Rath
vnd Gesandten gnediglich / das sie solche Einleibung lenger mit
widerfechten / Sonder als ihren Herrn vnd Obern / in alle weg
vnabbrüchig / vnd den Stenden der Alten Religion / fürnem-
lich aber den Geistlichen / nowendig / gutwillig bewilligen wö-
llen / vnd hierin zu Gemüth führen / das sich obel fuge / den
Altglaubigen vnd Geistlichen / ein solch beschwerlich ding
aber halten wollen / Dageachtet / das die Altglaubigen mit
solchem ihrer der Augspurgischen Confession verwandten gut-
willig verschonen / vnd ihnen kein Maß noch Ordnung ges-
ben / wie sie mit denen von ihnen eingezogenen Stifffen / Clö-
steri vnd Pfründen / die in dem Passawischen Vertrag
vnder dem Frieden mit begriffen worden / vnd mit derselben Be-
fiszer oder Verwalter / auch andern ihren Predicanten vnd
Kirchendienern handlen / wann dieselben sich solcher ihrer Ver-
waltungen vnd Amptes vnfehig machen. Dann wie ihnen
beschwerlich fallen wirdt / wo die Altglaubigen zu verordnen
bezerten / das sie dieselben / vnangesehen das sie von ihrer Con-
fessions Religion abfielen / vnd darwider lehret / dannoch
behalten müsten. Also vnd noch viel beschwerlicher wurde
es auch den Altglaubigen vnd ihren Geistlichen sein / das sie
die abgefallene bey den Stifffen / Prälaturn oder Pfründen /
vnd derselben Verwaltung bleiben lassen / vnd gedulden müsten /
vnuerhindert / das sie ihre Religion vnd Gottesdienst verachte-
ten vnd widerfechten / darauf nichts anders dann Zank / Wi-
derwillen vnd schädliche Weitterungen erfolgen möchtē / welches
im gründt wenig zu erhaltung Friedens / sonder viel mehr zu vna-
ngleist vnd mehrem vnsrden dienstlich sein wurde.

Solche der Kön: May: Erklärung / souiel diesen Puncten
anlangt / haben die Catholischen Stende / ohne alle Beding-
nuß beliebet / der Confessions Verwandten Rath aber der Kön:
May: abermals zuerkennen geben / das ihrer Herrn Gemüth
vnd Mainung nit seye / den Geistlichen Chur vnd Fürsten
in ihrer Regierung oder Disposition ihrer Güter anige Maß zuges-
hen

ben / viel weniger daß die Geistliche Stiffe zerrissen / oder zu
Welelichen Herrschafften solten gewandt werden / weil sie sich
zu erinnern / daß das Heilig Römisck Reich zum Thal dar-
auff gewidmet / welches sie neben andern im seinem Standt/
Wesen vnd Wirden zuerhalten / als gehorsame Stende des
Reichs sich schuldig erachteten / vnd daher auch gern alle
Weileuchtigkeit inn diesem Werck vmb Articul der Geistli-
chen Vorbehals vermittel vnd aufgelassen gesehen / wie
dann die Churfürstliche Räthe / dessen hienor auch mit shnen ar-
mig gewesen / aber hernacher auff etlicher geringerer Stende
Erregen / ihre Maynung geändert / und disen Zusatz oder Vor-
behale auff die Van bracht hetten / denn sie aus folgenden fürmer
men Ursachen mit könnten eingehen. Erstlich / daß es ihrer Reli-
gion ein mercklicher schimpff spot vnd verklamerung sein wude
wann sie willigen solten / daß alle die / so sich zu ihrer Religion liche vorbehalt,
hetten ipso iure & facto der Stiffe entschel / vnd darzu für Rege
ghalten/ auch aller Würde vnd Ständ priuirt sein solten.

Zum andern / so wolte es inn Religions Sachen der H.
Schriffe / vnd darauf den Gewissen zu wider seyn / daß ein
Stand willigte / daß kein Geistlicher der Religion sein solte/wel-
che er für die wahre Christlich erkende hette.

Über das alles vnd zum dritten / were dieses Articul
Disposition oder Determination der Religion selbst / dann damit
nachgegeben wurde / daß die Augspurgische Confession einer
verdampfen Seccen Lehr were / deren sich kein Geistlicher
(welche shnen die Religion für andern billich solten angelegen
sein lassen) anhangig machen möchte / Vnd geraichtet auch
solches zu sonderlicher Veracht vnd prejudio cause principalis
welches baydes dann austrücklich wider den auffgerichteten Fride
standt sem wurde / vnd darauf nochmals ganz embig gebeten/
solchen Articul auszulassen.

Letzlich / da hinwider die Catholischen / vnd sonderlich die
Geistlichen dis als ihre hohe vnuermeidliche Noturffe ange-
zogen / vnd darvey zu verstehen geben / daß diese Clausul
niemand

Confessans &
wantet einredt
wider der Geist

Von der andern art

niemand zu veracht noch amiger iniuriis, also auch zu preuidicio,
Schimpff oder verklamerung der andern Religion / sonder allein
zu erhaltung des Geistlichen Standes / Stiftungen / vnd zugehö-
rigen Dotationen vñ Güter gemainet / dazu sich ja die Confessions
verwandten selbst auch schuldig erkennen vnd erbieten / vnd
derwegen ihnen gar kein Gewissen daher machen dorfften / Sin-
temal weder solche Stiffe / oder auch die Geistliche Personen ihre
zu verantworten stünden / Ja das noch mehr / das auch hiedurch
die Freyheit des Gewissens vnd Religion niemands benommen /
Sonder allein der Dignitet vnd Einkommen halben / verschung
begeret wurde / welche sich ohne zweifel die senigen / so zu der Ne-
wen Religion ein rechten Lust vnd Eyffer trugen / antweder nie
wurden auffhalten lassen / oder da sie allein deswegen / das ist der
zeitlichen Einkommen / Chr und Nutzbarkeit halben / bey den Cat-
holicischen verblieten / aimigs Fauors, Chr oder Beyfals / bey einem
oder dem andern theil nit würdig waren / &c. Und also kein Par-
they der andern weichen wollen / ist es endlich dahin kommen / das
die Röm: Kön: Max: als für sich selbst ex officio, den obberürten
Aufbehale vnd Articul der Geistlichen fürgenommen / vnd den
etwas milter / vñ nachfolgender massen gestellet / der Confessions
verwandten Räthen fürgalten lassen.

Articul der Geistlichen Vorbehalt im Religionfris-
ten / wie ihn König Ferdinand stellen
lassen.

Nnd nach deme bey vergleichung dieses Fri-
densstreit fürgefallen / wo der Geistlichen ei-
ner oder mehr von der Alten Religion abtret-
ten wurden / wie es der von ihnen bis daselbst hin-
besessenen vnd ingehabsten Erzbistumb / Bistum /
Praelaturen vnd Beneficien halben gehalten wer-
den sollte / welches sich aber bayder Religion Stem-
de,

de mit haben vergleichen können. Demnach haben wir in krafft hochgedachter Röm: Ray: May: vns gegebenen Vollmacht vnd Haimbstellung, erkleret vnd gesetzet Thun auch solches hiemit wissentlich also wo ein Erstbischoffe / Bischoff, Prälat oder ein ander Geistliches Standes von vnser Alten Religion abtreten würde das derselbig sein Erzbistumb / Bistumb / Prelatur vnd andere Beneficia auch damit alle Frucht vnd Einkommen so er davon gehabt als bald ohne ainige Verwiderung vnd Verzug (jedoch seinen Ehren vnnachthalig) verlassen auch den Capituln / vnd denen es von gemainen Rechten oder der Kirchen vnd Stift gewonheiten zugehört ein Person der Alten Religion verwandt zu wehlen vnd zu ordnen zugelassen sein welche auch sampt der Geistlichen Capitul vnd andern Kirche bey der Kirchen vnd Stift Fundationen / Electionen / Præsentationen / Confirmationen / Altem Herkommen Gerechtigkeiten vnd Gütern ligende vnd farendt vnuerhindert vnd fridlich gelassen werden sollen Jedoch künftiger Christlicher freundlicher vnd endtlicher Vergleichung der Religion / vnuergreiflich / c.

Wiewol nun dieser Articul dermassen gestellet / das er den Confessionis verwandten das aller wenigste mit benimpt / ihre Religion mit verbett noch verachtet / viel weniger semandts Gewissen verleset oder constringirt Sonder darin allein wegen der Geistlichen Digniteten vnd Beneficien / der sejigen / die sich deren

Von der andern art

deren selbst vnsch'g machen / verschung beschicht / vnd zu allem
Oberflaß den Abfelliigen ihre Ehr vnd Namen salutis vnd
zwar das alles allein / bis zu endlicher Vergleichung / des Re-
ligionstreits gestellet wurd / So haben doch die Confessions Rä-
the/denselben zu ruck gelanget / vnd nachfolgens aufz befelch ihrer
Herrn (wie sic anzaige) der Ray: May: de 20. Septembris nach-
folgende Schriften vnd Erklärung überreicht.

Erste Supplication der Confessions verwandten
Stende/wider den gefesteten Articul der Geistlichen Vorbehaltst
den 20. Septembris / Anno 1555. zu Aug-
spurg übergeben.

Aller Durchleuchtigster / Grossmächtigster
König / Allergnedigster Herz / Unsere gnedigste vnd gne-
dige Herrn / haben wir vndertheniglich bericht / warauß
endelich E. Kön: May: allergnedigist bedencken vnd Resolution/
in sachen den Religionfriden belangend / beruhet / Darauff ihre
Chur vnd Fürstliche Gnaden vns widerumb gnediglich be-
nolten / E. Kön: May: dero vnderthenigste vnd freund-
liche Antworft suechen vnd bitten / folgender massen vnd
Gestalt einzubringen / Nemlich / daß ihre Chur vnd F.
G. aus obbemelten E. Kön: May: Bedencken vnd Resolu-
tion / wie auch sonst allenhalben in diesen Reichshandlun-
gen vnderthenig vnd freundlich befunden / daß E. Kön:
May: ihr Chur vnd F. G. in allen Vnderthenigkeit freund-
lich dankbar / vnd seind der erößlichen Hoffnung / der All-
mächtig werde sein Göttliche Gnad verliehen / daß durch
solchen E. Kön: May: gnedigisten angewendeten Fleiß vnd per-
sönliche Abwartung dieser Sachen / dem Heiligen Röm: Reich
em

ein lange Zeit begehrter vnd bestendiger Friede gewürck / auch der gansen Christenheit Wolsfahr / fürniemblich aber der Ray. vnd E. Kön: May: sonder hoher Ruhm / Lob vnd Ehr dar aus erfolgen werde. Sie bezeugen auch mit der höchsten Warheit / welche der Allmächtig GOTT selbst ist / daß Ihre Chur vnd Fürst: G. dieser vndertheneigsten vnd freundlichen Mainung vnd Gemüths seyen / an allem deme / so Ihre Chur vnd Fürst: G. zu Befürderung eines beständigen Friedens / mit Gott vnd gutem Gewissen thun könnten / nichts erwinden zu lassen / Inmassen Ihre Chur vnd Fürst: G. es auch bey allen Eiderungen / so E. Kön: May. bey diesem Articul gemacht / außerhalb des ainigen Puncten / den Vorbehalt der Geistlichen belangend/ bleiben lassen / deme auch vndertheneiglich vnd trewlich nachsehen vnd nachkommen wollen. Da es auch in demselben Puncten vmb etwas zeitlichs zuthun / wolten sie E. Kön: May: über so vielfältige / embſige vnd gnedigste Erinnerung mit aufthalten/noch etwas so ihnen zuthun möglich/abschlagen.

Auf was beweglichen vnd trefflichen Ursachen aber / Ihre Chur vnd Fürst: G. zu Bevilligung des ainigen be-
malten Puncten nicht kommen mögen / daß sie stüsschwei-
gend die Verschung dem Reichs Abschied einzuerleben be-
willigen solten / Nemlich / wann ein Erzbischoff / Bischoff
oder andere Prelaten / zu ihrer Christlichen Religion der Augs-
spurgischen Confession verfaß / treten wolten / daß derselb
Jenes Ampts / Stande / oder der Frucht vnd Einkommen als
bald verlustig sein solte / Dessen seind E. Kön: May: hiebevor
zu guter Nocturne / vielmals berichte worden. Sonderlich aber
ist es einmal an deme / daß dadurch beneleer Ihrer Chur vnd ^{Cause recusaz}
Fürst: G. Religion / die sie aus dem Buuelch Gottes zubefürdern
schuldig / nicht ein geringer Schimpff / Mackel / Nachtheit
vnd Verachtung zugefügt wurde / so diejenigen / so die Augs-
purgische Confession annemen vnd bekennen irr Administrat-
tion/Wirken vnd Stands entsehet werden solten.

Hierüber so wird auch andern / vñ sonderlich der Geistliche
Vnderthanen / der Weg des Euangelij vnd ihrer rechten Lehr
E is verschloß

Von der andern art

verschlossen/ Dann wo kein Bischoffe oder Prälat der Augspurgischen Confession zugethan geduldet / so könnte auch derselb vnd seine Vnderthanen der Lehr mit berichtet werden / welches ihre Chur vnd F. G. je mit Gott vnd gutem Gewissen nit bewilligen sollen noch könnten / alldieweil kein Creatur semandes die erkantnus Gottes vnd seines H. Evangelij verbieten / sonder seiner Allmacht ewiger vnd unwandelbarer Will ist / das man seinem Sohn hören solle.

3.
Zudem / so wurd auch solches dem hochbegerten Frieden darumb fürnemblich jeso gehandelt wurd / nicht weniger hinderlich sein / in anschung / das viel des andern Theils Religion/ Commun/ Stät vnd Vnderthanen / sonderlich in den nechst anligenden Landen / so zimm theil mit ihrer Chur vnd F. G. Fürstenthum bekrasset vnd bezircket / Auch zum theil in mitten derselben gelegen / auf Göttlicher verleihung nun viel lange Jahr solche Religion / vermög der Augspurgischen Confession gehabt / vnd zum ander theil darinnen erzogen vnd erwachsen/ diesels auch nit verlassen wurden. Da nun dieselben hieuon mit gewalt gedrungen werden solten / heit E. Kön: May: auf höchstem Verstande zuermessen / was weiters zu Verhinderung des gemainen Friedens darauf erfolgen könnte.

N. D.
Daneben haben sich Ihre Chur vnd F. G. hiebuer der Güter halben / so den Geistlichen zugehörig / aufrücklich erlebet / beruhen vnd beharren darauf nochmals / das ihr Gemüt mit sey / solche Güter den Reichs Stiftien zu nachtheil von abhängen / oder in Berüttung bringen zu lassen / sonders viel mehr neben den andern Reichs Stinden daran zu sein vnd darob zu halten / weil nicht der geringste theilder Reichs Stinde / vnd sonderlich die Hohheit der Thürfürsten darauff gewidmet / das sie bey den Stiftien vnuernickt bleiben / Und so sich semandes ainiger Erbgerechtigkeit deren anmassen wolte / dieselben daun abzuweisen. Viel weniger ist Ihrer Chur vnd F. G. Will und Maimung / das Erzbischöff vnd Bischoff / auch andere Prälaten ihr recht officium, derhalben sie auf vermeuchlichem Willen der fundation, ihre Beneficia haben / mit reiner Lehr des Wort Gottes/ Ratichung

raichung der H. Sacrament nach Christi einsetzung/ auch vbung anderer Christlichen Ceremonien/ nicht vben sollen/ Sonder sie begerten nichts höhers/ dann daß sie ih^r Amt recht/ nach der Euangelischen Lehre brauchen/ vnd wann solches geschicht/ bey ihren Beneficien vnd Gütern/ ohne vermindering gelassen werden mögen. Weil sie aber das Geegenspiel/ vnd also/ wann die Geistlichen solch ihr officium Christlich/ vnd dem Worte Gottes gemeh gebrauchen/ daß sie von ihrem Amt folten entsezen/ vnd deren unwürdig geachtet/ auch die Underthanen dessen beraube sein vnd werden/ mit Gott vnd gutem gewissen/ auch ohne sondlich prejudicium des Haupthandels/ der Religion nicht verantworten/ oder darem willigen konden. So bitten sie nochmahn ganz vndertheniglich vnd demütig/ E. Kön: May: wolle es mit diesem Articul allergniedigst dahin richten/ daß derselb/ inn massen sie hebevor auff andern Reichstägen zu Nürnberg/ Regensburg vnd Speyr gehalten/ auch geschehen/ ieho auch auß gelassen/ der Religion fried/ wie es sonst gestellt/ allenhalben vollzogen bleiben/ niemands wider sein Gewissen/ zu oder von deren bayder Religion einer getrungen/ vnd also Gleichheit gehalten werden möge.

Da aber E. Kön: May: je auff obbemeleter ihrer Resolut^{ion} beruhen/ dis vnd andere Ir Chur vnd F. G. hochbewegen de vnd tringende Ursachen/ sich davon nit abwenden lassen wollen/ Sonder disen Articul der gestalt/ wie er von E. Kön: May: gelese/ an statt auff haimbstellung vnd habenden Gewalt/ auch Vollkommenheit der Ray: May: unsers allergniedigsten Herrn/ vnd also von wegen ihres obligenden Amtes/ vnd für sich selbst zuverordnen endlich entschlossen/ So wissen ihr Chur vnd F. G. E. Kön: May: über bescheshene vndertheinge Bitt vnd Für^{Confessionis} wendung hierin: kein Form oder maß zu sehen.

Gleiche Gestalte wollen Ihre Chur vnd F. G. sich der der Rön: May: Geistlichen Chur vnd Fürsten Satzung vnd Ordnung/ so sie jrer haimb^{stellen den geist lichen vorbehalt} oder auch ihrer Geistlichen Güter/ Standt/ Wefens/ Amtes/ Beneficien vnd Officien halben auffrichten/ nicht anmassen oder anfechten lassen/ sonder stellen dasselbig alles auff ih^r selbst

Eins gegen

Von der andern art

N. B.

gegen Gott dem Allmächtigen Verantwortung / vnd sezen
darneben die Sachen / wie auch andere / auff endliche Christ-
liche Vergleichung der Religion. Aber daneben wollen ihre
Chur vnd F. G. sich ihres Gewissens halben / das erklert ha-
ben / das sie für sich in solchen Articul nicht willigen könnten / al-
lein auf dieser Ursachen / vnd diesem Effect vnd Ende / da-
mit sie der Ehe Gottes nichts entziehen / vnd in ihrem Ge-
wissen nicht ein Stachel lassen / als hetten sie durch ihre Bewil-
ligung ainigem Menschen den Weg zu der wahren Erkundung
Christi unsers Seligmachers / vnd zu seinem heiligen Euang-
geli verschlossen / Sonsten wollen ihre Chur vnd F. G. diser
Weltlichen Frieden trewlich halten / Vnd seind zu vollziehung
alles andern / so obbemeltem Religions / auch sonst dem ge-
mainen Landfrieden einverleibt / nicht weniger als andere Sten-
de genaige. Wöllen sich auch gegen der Kay: vnd Kön: May:
alles vnderthenigen schuldigen Gehorsams / vnd gegen gemain-
nen Stenden des Heiligen Reichs / alles nachbarlichen vnd
freundlichen Willens dermassen erzaigen / das bey ihnen an
allem deme / so zu Erhaltung gemaines Friedens förderlich vnd
dienstlich / kein mangel sein solle.

Subscriptio.

Der dreyer Weltlichen Churfür-
sten / vnd der andern Fürsten vnd
Stende der Augspurgische Con-
fession Verwande Räth vnd
Abgesandten zu jexige Reichstag
zu Augspurg.

Off diese der Confessionisten Haimbstellung
vnd Erklärung / haben sie Kön: May: ihe vorige erklärung
vnd das die Confessions verwandt iuen disfalls der Geist-
lichen halbe / als für die sie kein Antwort geben dorffte / kein gewiss-
sen zu machen färzlich erholt / vnd den Abschied mit Inscrip-
tion

zung obbetüres Articuls begreissen lassen / der dann also abges
hort / von den gemainen Stenden angenommen / vnd bayders
seits in allen seinen Puncten / Articuln / Mainungen vnd Ins
halt festiglich vnd vnuerbrüchlich zuhalten höchlich beteure
vnd zugesagt / als dann wie herkommen / vnderschrieben / gesig
let / vnd öffentlich publicirt. Letzlich auch zu allem Überflüß
auff Ihr der Stende Augspurgischer Confession selbst begeren
vnd anhalten / dem Kayserlichen Cammergericht darauff dar
firo zu ortheilen vnd zuerkennen / bayde von der Kön: May:
vnd auch dem Churfürsten zu Meinz / als des Heil: Reichs
ErsCanstern notificirt, vbersendet vnd befohlen worden. Die
angezogen Ratification Versicherung / vnd Beteurung aber
oftgemeltes Religionfridens / welche so wol von der Kön: May:
als auch bayder Religion verwandten Churfürsten / Fürsten vnd
Stenden beschehen / ist dem Abschiede Anno 1555, einuerlebt
mit folgenden Worten.

Beteurung vnd Assecuration des
Religionfridens.

Und soll alles das inn hieuorigen Reichs Ab
schieden Ordnungen / oder sonst begriffen vñ
versehen / so dissem Fridstand in allem seinem
Begriff / Articuln vnd Puncten zuwider sein oder
vnderstanden werden möchte / demselbigen
nichts benemmen / derogirn noch abbrechen / auch
dagegen kein Declaration / oder etwas anders,
so denselbigen verhindern oder verendern möch
te / nicht gegeben / erlangt noch angenommen/
oder obs schon gegeben / erlangt oder angenom
men würde / dannoch von Unwirken vnd Un
kraften

Von der andern art

Kreßten sein / vnd darauff weder inn noch außer
Rechtens nichts gehandelt oder gesprochē werde/
Solches alles vnd jedes so obgeschrieben / vnd in
einem jeden Articul unhasstig gemacht / vnd die
Kay: May: vñ vns anriet / sollen vnd wollen / je
L. vñ Kay: May: vñ Wir bey iren Kayserlichen vñ
vnsern Königlichen Würden vnd Worten / für
vns vnd unsere Nachkommen / stet / vnuerbrich/
lich vnd aufrichtig halten vnd vollziehen / deme
stracks vnd vnuwaigerlich nachkommen vnd geles/
sen / vnd darüber jetzt oder künftiglich / weder
auf Vollkommenheit / oder vnder ainigem andern
schein / wie der namen haben möchte / nicht fürne/
men / handlen oder aufgehen lassen / noch jemand
anderm von Irer L. vnd Kay: May: vnd vnsert
wegen gestatten / Vnd wir die Verodnete der
Churfürsten Räthe / an statt Irer Churfürstlichen
Gnaden / auch für ihre Nachkommen vnd Er/
ben / wir die erscheinenden Fürsten Prelaten Gras/
uen vnd Herrn / vnd des H. Reichs Frey vnd
Reichs Stätt gesandte Bottschafften vnd Ge/
walthaber / an statt vnd von wegen unsrer Herr/
schafften vnd Obern / auch für ihre Nachkommen
vnd Erben / williger / vnd versprechen / bey Fürst/
lichen Ehren vnd Würden / in rechten guten tre/
wen / vnd im Wort der Wahrheit / auch bey trew/
vnd glauben / so viel ein jeden betrifft oder bei/
tressen mag / wie allenthalben obstehet / stet / fest
auß

der Freystellung.

auffrichtig vnd vnuerbrüchlich zu halten / vnd
deme getrewlich vnd vnwaigerlich nachzukom/
men vnd zugeleben.

Die Siglung laut also:

DEs zu Urkundt / haben wir Marquart vñ
Stain zu Meinz / Bamberg vnd Aug/
spurg Domprobst / Eberhard von Graem/
rodt / Amtman zu Oppenheim / Mainzische vnd
Pfaltzgräfliche Churfürstliche Geordnete vnd
Räthe / zu diesem Reichstag / an statt vnserer
gnedigistten Herin vnd der andern Churfürsten /
Michael Erzbischoffe zu Salzburg / Legat des
Stuels zu Rom / vnd Albrecht / Pfaltzgraff bey
Rhein / Herzog in Obern vnd Nidern Bayn /
von vnser vnd der Geistlichen vnd Weltlichen
Fürstenwegen / Christoff von Hausen Doctor /
von wegen der Prelaten / Peter Andreas Guet /
von wegen der Grauen vnd Herin / vnd wir
Bürgermeister vnd Rath zu Augspurg / von
vnser vnd der frey vnd Reichs Statt wegen /
vnser Insigel an diesen Abschiedt thun henccken.
Geben inn vnser König Ferdinandi / vnd des
Heiligen Reichs Statt Augspurg / auff den fünff
vnd zweingigisten tag des Monats Septembris /
nach Christi vnsers lieben Herrn Geburt / im
funfzehenhundert vnd fünff vnd funfzigisten

S Jar/

Von der andern art

Jar/vnserer Reiche des Römischen im fünff vnd
zwenzigsten / vnd der andern im neun vnd zwein-
zigsten.

So folgen die Königliche Schreiben vnd Ins-
tuation des Abschieds an Thurfürsten zu Mainz/ vnd
das Kaiserlich Cammergericht
hernacher.

Ferdinand/ ic.

Ehrwürdiger lieber Neue vnd Thurfürst/
Nach dem inn jüngstem ReichsAbschied vil
Articul begriffen sein/die das Kaiserlich Cam-
mergericht bertürn/ vnd denselben zuuolziehen ge-
büren/ haben wir für ein nootturft bedacht/ daß sie
daouon ein Abschrifft haben/ Derhalben gesinnen
vnd begeren wir an D. L. freundlich vnd genes-
diglich/ sie wölle ernentem Bay. Cammergericht
von solchem jüngsten ReichsAbschiedt ein Ab-
schrifft auf D. L. Langley zusenden lassen/ damit
sie sich darinn ersehen/ vnd demselben soul sie Ge-
langen thut/ gehorsamlich nachkommen vnd ge-
leben mögen/ Daran beweiset vns D. L. freund-
lichs vnd angenemes gefallen/ Vnd wir seind der-
selben mit freundschaft vnd gnaden allezeit ge-
naigt. Geben Wien/ den 15. tag Nonembris/
Anno/ ic. im 55.

An Thurfürsten zu Meink.
Ferd.

Religionfeinden
wird dem Bay.
Cammergericht
insuirt.

Ach deme inn jüngstem ReichsAbschied vil
Articul begriffen seind die euch berüren vnd
zunolziehen gebüren Haben wir dem Ehr
wirdigen Danieln Erzbischouen zu Steing / des
Heiligen Römischen Reichs in Germanien Erz,
Canzlern / vnserm lieben Neuen vnd Churfür/
sten aufgeleget / Euch von solchem ReichsAb/
schied / Abschrift zuzusenden. Und ist darauff
in Namen der Kay. May. vnsers lieben Bruders
vnd Herrn vnd für vns selbst vnsrer gnediger bes/
uelch an Euch / daß ihe solchem ReichsAbschied
inn allen Articuln / Puncten vnd Mainungen / so/
viel Euch belangt vnd zunolziehen gebüret / ges/
horsamlich nachkommet vnd geleset / Daran er/
stattet Ir hochernanter Kay. May. vnd vnsern
gefelligen willen vnd mainung. Geben Wien den
16. Nouembris Anno rc. im 55.

An das Kay. Cammergericht.

Angachtet aber dises alles / vnd ob wol die
Stend der Augspurgischen Confession selbst gewuft vnd
auch bekeinen wie inn nachfolgender irer Schrifften / die
sie den 22. Decemb. Anno 1556 überzaihet zuschen ist / daß sie in
der Constitution des Articuls von der Freystellung der Kay. vnd
Königliche Mayest. nicht form noch maß geben konden / Ih/
nen auch nicht gebüren wolt / auch Ir Mayestet vnd den an/
F is dern

Von der andern art

dern Thürfürsten / Fürsten vnd Stenden / in der selben allein
aignen Sachen einzugreissen / Sintemal berüter Punct oder
Auffbehalt der Geistlichen / welcher (wie sie vorgeben) ohne der
Confessions verwandten bewilligung / in Abschied gesetzet / auff
ihrer Verantwortung nit stunde / sie es auch in verlesung vnd
Publicierung des Religionfridens gennslich vnd vwidersprech-
lich dabey bleiben lassen. So haben sie doch bey der Kön: May:
berüten Articul vnd Auffbehalt der Geistlichen / als gleich im
Eingang des nachfolgenden Regenspurgischen Reichstags wi-
der ereget / vnd zum heftigsten dahin gedrungen / das derselbig
vor aller anderer Handlung sole tractirt werden. Da sie aber
dieselben bey dem Kayserlichen Commissario / Herzog Albrech-
ten in Bayern / vnd den andern Stenden nit statt funden/
doch aber von Ihr Kön: May: die vertröstung empfangen / das
Ihr May: wann sie vnd die Thür vnd Fürsten zum angestell-
ten Regenspurgischen Reichstag in der Person kemen / solcher sa-
chen gnediglich indenk sein wolten / habt sie iher May: den zween
vnd zwanzigsten Decembbris / Anno / ic. fünffig sechs / ein
aufführliche Schrifft / in gestalt einer Protestation / vnd dane-
ben auch gucherrigen Bedenkem / mit angehengter Commination,
wo derselbig Articul der Freystellung (daran ihres Erachtens
dem Heiligen Römischen Reich nit weniger / sonder viel mehr
dann an andern Obligen gelegen) nit zu fordern vnd vor allen
dingen fürgenomen / und auff gesuchte weg erledigt wurde / das
sie sich in andern Reichshandlungen nit wurden emlassen kün-
den / übergeben vnd gebettet / wie aus derselben Schrifften / so
hernach folget / mit mehrm zusehen.

Der Freystellung halben der Stende der Augs-
purgischen Confession verwande / vnderthenigs anbrin-
gen zu Regenspurg den 22. Decemb.

Anno 1556.

Freystellungs
handläng Anno
1556. zu Re-
genspurg.

Aller Durchleuchtigster / Grossmächtigster
Römischer / Auch zu Hungern vnd Behaimb / ic. König/
Allen

Allergnädigster Herr / E. Röm: Kön: May: haben auf gnädigstem / väterlichem Gemüt / mit sonderlichem hohem angewen-tem Fleiß / im Heiligen Reich Deutscher Nation des geliebten Vaterlandts / zwischen der Röm: Kay: vnd E. Kön: May: auch den Churfürsten / Fürsten vnd Stende / einen bestendigen/ gemainen/ immerwerenden vnd unbedingten Religion vnd Prophanfrieden/ auff jüngst zu Augspurg gehaltenem Reichstag/ gewurcket vnd auffgericht. Solchen Frieden achten unsere gne-digste vnd gnädige Herrn / die Churfürsten vnd Stende der Augspurgischen Confession verwand / für ein trefflichs / Christlich vnd hochlöblich Werk / so zu Ruhm vnd Eh / E. Röm. Kön: May: bey meniglich / vnd zu Wofahrt vnd Auffnemen des Heiligen Reichs ohne zweifel gerachten wird / auch zu auff-hebung des Mühuertrawens / vnd zu Christlicher / freundlicher/ vnd endlicher Vergleichung der spaltigen Religion / nicht gerin-ge Befürderung vnd Ursach geben möge. Und seind unsere Gnädigste vnd Gnädige Herrn / vnd die Stende berüken Fri-den / sould derselbig Ihre Chur vnd F. G. belangeet / setz vnd fest zuhalten / vmid demselbigen nachzusezen treulich gemauet/ vnd zweiffeln gans nicht / es sey der Röm: Kay: vnd E. Kön: May: der Churfürsten / Fürsten / vnd anderer Stende Gemüt auch / das solcher auffgerichter / geweldiger / mit hohem Zusagen an Aids statt / beturter / beschlossener vnd verabschiedeter Religi-on vnd Prophanfrieden / in Kressen vnd Wesen gelassen werde/ vnuernücke vnd vnuerendert bestehen vnd bleiben solle. Aufwas aber hochbeweglichen / trefflichen / Christlichen Ursachen/unsere gnädigste vnd gnädige Herrn der Augspurgischen Confession verwandte Chur / Fürsten vnd Stende / den Punct der Geist-lichen Vorbehalt oder Freystellung / dem Reichs Abschiede zu Augspurg emuerlebt / ansahende: Und nach dem bey Vergleichung dieses Friedens stritt fürgesallen. (welcher Punct kein Disposition des Friedens ist / vmit einen Standt gegen dem andern in nichts obligirt oder verbundet) Irer Gewissen halben / nicht bewilligen künden / dessen haben damals E. Röm: Kön: May: zu guter nochturft von den Gesandten

Von der andern art

schriftlich vnd mündlich bericht empfangen/ Inmassen dann E.
Röm. Kön. May. sonderlich dise unter andern folgende aussführ-
liche vsachen / aller vndertheingist fürbracht worden / Nemlich
dah Ihr Chur vnd F. G. die ehr Gottes zubefürdem schuldig /
keinem menschen den weg zu wahrer erkandnuß des worts Got-
tes/ dardurch die ewige seligkeit zu erlangen durch jre bewilligung
oder atmige nachlassung so derhalben bey ihnen stunde/ nicht hin-
dern vnd beschließen könden vnd wolten/ alldiewel keine Creatur
jemandes die erkandnuß Gottes vnd seines Heiligen Evan-
geliß verbotten/ Sonder seiner Allmacht ewiger vnd unveränder-
barer willt ist/ das alle menschen seinen Sohn hören sollen.

Vnd solches müssen sie nicht allein der Geistlichen selbst Per-
sonen/ sonder auch iher Vnderthonen halben bedenken vnd ey-
fern/ Dann wo kein Bischoff der Augspurgischen Confeßion

geduldet/ so könnte auch derſelbige vnd seine Vnderthonen der
lehr nicht berichtet/ vnd vnderwiesen werden. Ferner das sie
auch mit stillschweigend nachhengen vnd geschehen kunden las-
sen/ Iher Chur vnd F. G. Christlichen Religion/ diesen nicht
geringen schimpff/ mackel vnd verachtung auffzulegen vnd zue-
zufügen/ das diejenigen so dieselbige Religion annehmen/ vnd die
warheit des worts Gottes bekennen würden/ iher administration,
digniteiten vnd officien entsetzen/ vnd des Geistlichen Stands/
Namens/ welches sie sich keines wegs begeben kunden/ nit würdig
sein solten. Hierüber das bey Iren Chur vnd F. G. vnd G.
lein zweifel der fundacion vermeintlicher Christlicher will werde
durch die Augspurgische Confeßion aufgericht/ vnd die Stift-
ung so zu der ehr Gottes gemauert vnd gewidemmt/ rechtschaf-
fen vnd volkomblichen erfülltet. Derwegen auch das Christliche
vnd wogemainte Fundationen ihrer Religion zu wider weren/
nachzugeben iher Chur vnd F. G. vnd G. nit allein bedenklich/
sonder auch im Gewissen vniantwortlich seye. Dieweil dann
aus solchen vnd andern mehr im Reich angezogenen/ vnd E.
Röm. Kön. May. fürgebrachten vsachen unsre gnedigste vnd
gnedige HERRN/ in obberürtem der Geistlichen vorbehalt oder
Freystellungs Articul nit willigen können/ Vnd aber die Geistli-
chen dar,

Freysteller vri-
sachen werden
erholte.
Erste Vrsach.

Vbi non est E-
piscopus, ibi
nulla doctri-
na.

Andere Vrsach.

chen darum nit abstehn wöllen / wissen E. Röm. Kön. Mayest.
wie sie berürten Articul aus dazumal habenden volmacht ohne
verwilligung der Augspurgischen Confessionverwandten / Chur
Fürsten vnd Stende geordnet vnd constituit vnd doch auch
zur anzaig vnd aufrückung der Augspurgischen Confession
verwandten dissens, fur solcher E. May. Constitution die wort
(welches sich aber bayde ReligionsStende nicht
vergleichen künden) allergnädigst sezen vnd præmitirn
lassen. Solches alles da es dermassen ergangen / vnd sonder-
lich iher Chur vnd F. G. vnd G. durch mündliche vnd schriffe-
liche übergeben vnd gehan fürbringen in solchem punc offe-
mals erklärtem dissens, haben E. Röm. Kön. May. jr Chur vnd Confessionist
F. G. vnd G. aller vnderheiligst zuerindern vnd zuerholen vns protestation wi-
berolhen / Vnd bezeugen hiermit iher Chur vnd F. G. vnd G. che Vorbehalt-
für Gott dem allmechtigen das Ihre Chur vnd F. G. vnd G.
in solchen berürten punc hievor nit gewilligt / auch nochmals ih-
rer gewissen halben nit willigen köniden oder mögen / wiewol as
der unsere gnädigste vnd gnädige H. Ern in der Constitution bes-
rüres Articul E. König. Mayest. form vnd mas nicht geben
köinden / vnd derhalben berürter punc so ohne iher Chur vnd
F. G. vnd G. bewilligung gesetz / auf iher verantwortung nicht
stehet/ auch iher Chur vnd F. G. vnd G. E. Röm. Kön. Mayest.
vnd den andern Churfürsten / Fürsten vnd Stenden in dersel-
bigen allein sachetnit eingreissen sollen. So haben doch ihre
Chur vnd F. G. vnd G. berürten punc widerumb auff disen
Reichstag aus erheblichen ursachen zuerwegen / vnd iher derhal-
ben Christliche bedenken anzubringen keines wegs umbgehen
köinden noch wollen. Dann n Chur vnd F. G. vnd G. die ehr
Christi zubefürdern/ vnd soult an jnen / das keinem Menschen der
weg zu der Seligkeit / durch anmie ursach beschlossen werde / im
Reich anzubringen/ zu berathschlagen/ bei E. Rö. May. anzulan-
gen/ zubitten/ vnd zubefürden sich schuldig vnd pflichtig geachte-
So erwegen auch Ihre Chur vnd F. G. vnd G. die
se ding der ganz hochnotwendigen Religionsvergleichung
halben/

Von der andern art

halben / so sezt im Reich vorstehet / fürnemblich dahin / daß zu
Vierde Ursach. befahen / wann den Geistlichen die Augspurgische Confession /
ohne ainige Schew vnd Anhang nicht solte frey gelassen werden /
solches möchte in künftiger Tractation der Religions Vergle-
ichung ein sondere hinderung bringen / vnd derselbigen ein für-
nembst praeindicium vnd obstaculum sein. Dieweil etliche guther-
ige Christen aus Forch solcher im Abschied emuerleiter Peen
vnd Verlassung ihrer Dignitet vnd Güter / die Warheit in Re-
ligions sachen / vermutlichen nit bekennen / vnd derhalben kein
liberam vocem sonder zu Christlicher Reformation vnd Vergle-
ichung der Religion / ein betrangte vnd forchsame Stim haben/
vnd geben wurden.

Sünfte Ursach Zu deme / bedenken Ihre Chur vnd F. G. vnd G. zu
was mehrtem freundlichen Willen / vnder den Stenden des H.
Freystellung ist Reichs / diese Christliche vnd villiche Freystellung gerachsen /
erstmals vonn vnd dardurch mehr gutes Vertrawens gesufft vnd gepflanzt
den Confessor werden möchte. Und haben derwegen aus sonderlichen vnd
nisten genemmet andern mehr angebrachten vnd aufgeführt Ursachen / Ihre
Chur vnd F. G. vnd G. in Räthen dises Reichstags dahin iren
Rach vnd trewes Bedenken durch vns die Abgesandten eröffnen
lassen / daß zu besserer Fürberatung der fürstebenden Tractation
in Religions sachen / so vermög des Partischen Vertrags anzustellen / auch befreystung der bestrickten wissen / aufshebung
alles Misvertrawens / vnd Befürderung anderer des Reichs
obligiden Sachen / für allen dingen den Geistlichen Erzbis-
choffen / Bischoffen / Prälaten vnd Adern / zu der Augspurgi-
schen Confession zutreten / nach Gottes Wort vnd Befesch
frey gelassen / oder der obbemelte Articul / wie derselbig in den
Augsburgischen Abschied kommen / widerumb genisch abgehan-
vnd abrogirt werden solte. Daneben haben sich Ihre Chur vnd
F. G. vnn G. hiebeuor zu Augspurg / vnd jetzt auf diesem ge-
haltenem Reichstag des Geistlichen Stands / Chr. / Warden
vnd der Kirchen Güter halben / aufrücklich erklärer / beruhen
auch darauff nochmals / daß ihr Gemüte nit seye / solche Güter
den Reichs Stiften zu nachtheil von abhanden oder in Zerräu-
zung

Petitio.

tung vnd prophanation bringen zulassen/ sonder vil mehr neben andern Reichs Stenden daran zusein vnd darob zuhalten/ weil nicht der geringste theil der Reichs Stende / vnd sonderlich die Römisch Reich Hoheit der Geistlichen Churfürsten darauff gewidmet/ daz sie ist auch auf die Geistlichen bey den Steffen vnuerckt bleiben / Und da sich jemand an einer gerechtigkeit deren annassen wolte/ dieselbigen dawon abzuweisen/ Kunden auch wol geschehen lassen/ daß alle prophanation vnd verwendung der Geistlichen Güter zu Erbschafften auß besté vnd krefstigist wie es möglichen verhütet/ vnd durch obligations vnd allsecrationes præcauirt werden mögen.

Vil weniger ist frey Chur vnd F. G. vnd G. will von mainung/ daß die Erste vnd Bischoue/ auch andere Prelaten ihr recht officium, derhalben sie aus vermeidlichem willen der Fundatorin shre Beneficia haben/ mit rainer lehr des wort Gottes / ratichung Confessionisten der Sacrament nach Christi einsetzung / auch anstellung anderer Geistlichen die habē wie es Christlichen Ceremonien nicht oben sollen/ Sondern sie begeren sie geduncket. nichts höhers/ dann daß sie ir Aempt recht/ nach der Euangelisch en/ Prophetischen vnd Apostolischen lehr zu bessierung vnd außnemung gemainer Christenheit brauchen/ vnd daneben bey shren Beneficien vnd Gütern ohne verwindung gelassen werden mögen. Wiewol nun auff disen im Reich angebrachten sachen unsere gnedigste vnd gnedige Herrn / uns anfangs also zuverharen beuelch geben/ das b. irrer hochwichtiger Punct für allen andern erlödigt/ vnd auff Christliche/ billiche vnd den Gewissen leidliche weg/ abgehändelt werden möchte/ So haben doch Ire Chur vnd F. G. vnd G. auff E. Röm. Kon. May. inn E. May. derhalben eröffneten Resolution gegebener gnedigster Berichtigung die sachen der Freystellung zu E. Röm. Kon. May. persönlichen ankonfft. Allergnedigst eingedenck zusein/ gelchehen lassen/ daß mittler zeit ihm andern proponireten Articuln/ Beratenschlagung fürgenommen wurde/ doch mit dieser ausdrücklichen mah/ bedigung vnd vorbehalt/ wo vilgemelee Freystellung nachmals nit für die hand genommen/ tractir vnd erledigt wurde/ das wir an stat Irer Chur vnd F. G. vnd G. uns keines weges in etwas vergleichs vnd endlichs eingelassen/ oder beschlechlich gehandelt haben solten/

Von der andern art

solten/wie dann solche ding E. Rö. Rö. May. verordnetem Commissario den 26 Novembns im Schrifftlicher Relation fürgetragen/vnd one zweifel E. Röm. Kön. May. aller vnderthenigist weiter einbracht seind.

Dieweil dann allergniedigster Römischer König vnd Herr/ E. Röm. Kön. May. aus hohem erleuchtem Königlichen Freystellung verstand selbst Allergniedigst beherzigen vnd ermessen köniden/ ein hoher punc das an disem obbemelten Punct/dem Hei. Röm. Reich/dem gedaran viel gelebten Vatterland mit weniger/Sonder vil mehr dann an andern Obligen gelegen/ auch derselbige von wegen der ehz Gottes/befreyung der Christlichen Gewissen so auf G. Ottes wort sich gründen sollen/ der vorstehenden Religionsvergleichung/ mehr gut vertrauen im Reich zu pfansen/vnd andere Obligen zufürdem/ für anderen billich erledigt werden solle/ So bitten E. Röm. Kön. May. wir an stat unser gniedigsten vnd gniedigen Herrn aller vnderthenigist/ E. Röm. Kön. Mayest. geruechen allergniedigst berürtten Articul der Freystellung auff schierst vnd chist für die hand zunemen/ vnd denselbigen auff die gesuechte vnd gebetene Christliche vnd den Gewissen verantwortliche weg zurichten/ Und haben E. Röm. Kön. May. allergniedigst zu bedenken/ da dises fürembstien Punctes abhandlung verschoben vnd eingestellte werden solte/das es den andern dieses Reichstags sachen/ nicht wenig verhinderung oder verzug bringen möchte. Dann wir gleichwol aller vnderthenigist E. Röm. Königliche Mayestet nicht verhalten sollen/ das wir nochmals von unsfern gniedigsten vnd gniedigen Herrn/ vnd den Stein Confessioniste den der Augspurgischen Confession/ kein andern beuelch haben/ wollen mit con dann auff den 24. Novembri/ Thier Chur vnd F. G. vnd tributum/wann G. halben/referirten Vorbehalt zumerharen/ Und wurden vns man jre begern mit erlödigt.

derwegen ohne andre Resolutionen/ der wir vns doch/ nach gestalt diser sachen nicht vermueten mögen/ in nichts schlüsselichs einlassen köniden. Wir wissen aber unsrer Gniedigsten vnd Gniedigen Herrn Gemüt auch dahin gericht/ das Thier Chur vnd F. G. vnd G. nach Abhandlung dises Articul der Freystellung/ in andern diß Reichstags Puncten kain mängel

o. d. g.

oder Saumsall werden erscheinen lassen. Und E. Röm. Kön. May. haben wir solches als die Vnderchäntigsten gehorsamisten Diener / auf beuelich unseren Gnedigsten vnd Gnedigen Herrn anbringen sollen/vnd bitten darauff E. Röm. Kön. May. Allergnedigste vnd fürderliche Antwort/ thun uns in E. May. Gnaden Alleronderchäntigst beuelchen/seind auch E. Röm. Kō. May. Alleronderchäntigste Gehorsamiste dienst zulaisten / Alleronderchäntigst schuldig vnd willig.

Eur Röm. Kön. May. ic.

Alleronderchäntigste
gehorsame Diener.

Der dreyer Weltlichen Thut:
fürsten vnd der andern Für-
sten vnd Stende der Aug-
spurgischen Confession Ver-
wandte Rath vnd Abge-
sandten zu jetzigem Reichstag
zu Regensburg.

Alsie were wol zuwünschen/das die Jhenige so Freystellungs
vnlängt die Schrifften vnd handlungen / welche dieses reisch publi-
Articls der Freystellung halben / seit auffgerichtem Reli- cirt.
gionsfriden / auff Reiche vnd andern versammelungen / fürgan-
gen inn Truck aufzugehn lassen / etwas trewlicher mit der sachen
vñgangen weren/vñ nit allein das jenige was Ires thals für vñ
embracht/sonder auch was des andern thals/ fürnielich aber vñ
der Ray. Ma. darauff jedesmals geantwort / Decretirt vñ verah-
schiedet worde/vñ also nit nur dʒ senig wʒ in iſn fram dient Publis

G 11 cirt/das

Von der andern art

cirt/das ander widerig aber verschwigen hetten / So wurden son-
der zweiffel vil guethergiger Leuth / welchen diese handlung / vnd
was sich darunter allenthalben verlossen / vnd wie aufrichtig /
Christlich vnd Kayserlich sich die hochlobliche beyde Kayser Fer-
dinandus vnd Maximilianus der ander felderzeit erklertet / verbor-
gen / sich nit so leichtlich versuren / noch auff die vermaint Frey-
stellung der Religion vnd Gewissen haben bereden lassen / ha au-
genscheinlich sehen vnd greissen mögen / wie unzeitrig die frönen
Kayser/ neben den andern fridliebenden Reichs Stenden / mit di-
sem handel molestirt worden / vnd das man solches suchchens der
Confessionisten thals / den wenigsten erheblichen fieg vnd vr-
sach nit gehabt / sonder das alles dasselbig disputum vnd grübeln
am lauterem vnnotturft auch muetwill vnd spissindigkeit etlicher
vor andern eyferiger vnd zeunkischer Räth / die diese vnd derglei-
chen disputationes vnd vnnütz gezenck auff etlichen Reichstädten/
auch aines thals (wie man seichero befunden) wider Irer selbst
Herrschafften willen vnd beuelch / vnder erdichtem scheim des Eu-
angelij vnd Irer unrichtigen gewissen ergeht vnd diesebig ir gesa-
ste mainung halbständig durchringen wollen / gewesen seyen.

Aber wie demselben / so soll hierin dißfals lauterer vnd
aufrichtiger gehandlet / vnd baider thal fürbringen ordenlich
nacheinander vnd als dann erst hieunden im andern vnd dritten
thal dieses Tractateins von der Freystellung/ aines jedern moti-
uen vrsachen vnd Fundamenta/ gegenainander gesetzet / vnd dem
guethergigen Leser das vrhol gelassen / Ob / vnd wie denselben
Räthen gebüret in ainem so vngereimbten zuvor vnerhortem be-
geren/ alß streng zuhanden / vnd sich zuunderstehen / der von Gott
höchsten fürgesetzten ordenlichen Oberkeit mit der gleich harten
worten vnd betrohungen deren Ir May. auch von dem höchsten
Potentaten inn der Christenheit überhebt sein / das ihenig abzu-
tringen / daß sie ihres Christlichen gewissens vnd Amtspflichten
halben nit thun kan / noch vil weniger zuuertrückung des andern
fürnemmen Geistlichen Reichstands / thun sollen noch mögen.

Der

Der Kön. May. Antwort so sie auff nechst einuer- Freystellungs
lebte Schriften den fünften Februarij Anno re. Fünff handlung anno
hig siben den Confessionistischen Räthen 1557.
geben lauttet also.

Die Römisck zu Hungern vnd Bechaim / ic. Kaiser Ferdin
Kön. May. re. vnsrer aller gnedigster Herr / hat gnedig nand mainung
gliche angehört vnd vernommen / was der dreyen Weltz der Freystellung
lichen Churfürsten vnd der andern Fürsten vnd Stände der Augs- halben.
burgischen Confession verwandten Räth vnd Posteschafften /
zu dissem Reichstag abgefertigt/ Iher Kön. May. von wegen des
Punctens der Geistlichen Vorbehalt oder Freystellung auff dem
Jüngsten zu Augspurg gehaltenem Reichstage beschlossen /
auffgerichten vnd verabschiedlichen Religionsfrid einuerlebt /
mundlich anbracht vnd dann auch inn der daneben überzeichneten
Schrifft fürgerragen. Und wissen sich Iher Kön. May. gnedig-
lich wol zuerinnern / was solches Vorbehalts oder Freystellung
habt der Geistlichen auff dissem werenden Reichstag gehandlet /
vnd Iher Mayestet verordneten Commisarien fürbracht / auch
an Iher Kön. May. darauff für Antwort geben lassen / vnd sich er-
boten haben / nemlich daß Iher Kön. May. nit gern gehört / daß
angereges Puncten halben / strikt vnd gespaltene Mainungen
entstanden / vnd fürbrachte worden. Dieweyl aber Iher Kön. May.
entschlossen weren / auff den damals bestimmbten tag selbst Persön-
lich allbie anzukommen / auch der gnedigen zuuersicht weren / die
Churfürsten od maiße Fürsten / werden auff Iher May. von new-
en an sie gehane ersuechung / auch bey Iher May. empkommen / so
wolten Iher Kön. May. dien erregten Puncten der Freystellung
halben bis auff dissa Iher May. auch Churfürsten vnd Fürsten
glückliche Persönliche ankünfft in bedenken nemien vnd einstel-
len / vnd demnach die Stände vnd der abwesenden Räthe vnd
Posteschafft gnediglich vermauthen lassen / mit beratshschlagung
vñ vergleichung der Proponirten Puncten / am folche quete Vor-
beratung zunuchen / damit Iher Kön. May. auch Churfürsten

G iij

vnd

Von der andern art

vnd Fürsten zu Irer Persönlichen ankunfft vmb souldesto eher
schliessen möchten.

Solchem Irrem erpieten/ hetten auch Ir Kon. May. gne-
diglich geru nachgesetzt / vnd Ir bedencken vilberürs Punctens
halben eröffnet wo die Churfürsten vnd Fürsten aigner Perso-
nen erschienen waren / wie dann Ir Kon. Mayest. bishero all-
weg sonderlich wol genaigt gewesen / allen mißuerstand auff-
zuheben / vnd rechtes wahres Vertrauen / Friedt / Ruhe vnd
anigkeit zuerhalten vnd zu pfanzen vnd solches gnedigen Vä-
terlichen willens vnd Gemüts noch sein. Dieweil nun aber /
über dis alles obhemelter Augspurgischen Confessionsverwand-
ten Stende/ Räth vnd Gefandten des angeregten Punctens
der Geistlichen vorbehale oder Freystellung halben / laut Irer
übergebenen Schrifft vndertheinklich bitten / das Ir Kon.
Mayestet solchen Articul aufs schrift vnd chift für die handt
zunemen/vnd denselben auff die gesuchte vnd gebettene weg
zurichten gerüchten / so geben iinen Ir Kon. Mayest. darauff die
gnedige Antwort.

Freystellungs
Historia ex ore
Ferdinandi
Regis Rom.

Das sich Ir Kon. May. ic. gnediglich wol züberichten
haben/ was langwiriger stritt sich mehrgedachts vorbehalts ha-
ben/hieuor anff jüngsten Reichstag zu Augspurg / zwischen den
Stenden unserer alten Christlichen Religion vnd den Stenden
der Augspurgischen Confession zugetragen/ vnd als sie sich des-
sen in den Nahmen mitaänder nit vergleichen mögen/ daß sie sol-
ches Puncten halb / Irer Kon. May. gehaltene mainung für-
bracht/darauff auch Ir Kon. May. in Irer Schrifftlichen wider-
antwort erkleret/ das solcher der Geistlichen vorbehale / Inen mit
fueg nit könde verwideret werden / sonder sollte Inen den Rechten
vnd des heiligen Reichs Ordnungen vnd Constitutionen / vnd
sonderlich dem Passawischen abschied vnd aller billigkeit nach/
guetwillig zugelassen/ vnd dem Religionfriden emuerlebt werden/
mit anregung etlicher statlicher Ursachen/ vnd gnediger verma-
nung / das der Augspurgischen Confessionverwandte Stende
mit Irer verwiderung die sachen nit lenger streitten noch auffhal-
ten wol.

ten wosten. Vnd wiewol dagegen von Inen auch etliche vrsachen angezogen / derenhalb sie vermaint / daß solcher vorbehalt dem Religionfreiden nit inferire, sonder vnderlassen solte werden/ so ist doch die sach leßlich dahin gelangt/daz Ir Kon. May. mit guetem vorwissen vnd willen/bader thail ReligionStende / vnd der Abwesenden Räthen vnd Botschafften/ solches vorbehaltes oder Freystellung halb der Gaistlichen/den obberürten dem Religionfriden einuerlebten Articul/ansahende. Vnd nach dem bey vergleichung dises Fridens stritt für gefalle/ rc.
(wie derselbig mehrers innhalts aufweiset) begreiffen stellen/vnd dem Abschide / wie andere verglichene vnd beschlossene Articul einuerleben lassen. Welches alles der Augspurgischen Confession verwandte Stende vnd Ir Räth vnd Botschafften damaln mit allam fernner nicht widerfachten/sonder Irem Kon. May. Irer gehabten Väterlichen treuen bemühung vnd Arbaithalb vñ Confessionistē haben inn der dertzenigen vnd vii mehrern vnd vleissigern dank gesagte / we: Geistliche vorz der von wegen der Stende vonserer alten Religion beschehen/ vnd behalt bewiſt zu deme allem/ haben sie sowol als die Stende der alten Religion/ ligt,
vnd derselben Räth vñ Botschafften zu end dess bemelten Jüngsten Augspurgischen Reichstags Abschide bekennet / daß alle vñnd seide in demselben Abschide beschribene Puncten vnd Articul / also wie obstehe / mit Irem guetem willen / wissen vnd Nach fürgenommen vnd beschlossen seyen / vnd daß sie dieselben auch alleſamt vnd sonderlich bewilligen / gereden / vnd versprechen / auch in gueten wahren treuen / die sozialt anten jeden sein Herrschaffte oder Freunde / von denen er geschickt oder gewalthebene ist / betrifft oder betreffen mag / wahr / stett / vest / auſtrichtig vnd vnuerbrüchlich zu halten/zus uolziehen / vnd deme / nach allem Irem vermögen nachzukommen vnd zugeleben/ sonder geuerde. Dieweyl nun deme allem also/ vnd sich auch wol gejimen vnd gebüren will/das der zu Augspurg auf Jüngstem Reichstag/nach souil vnd langwirigen strickeiten vñ gepflogenen mühsamen handlungen beschlossen vñ verabschiedet Religionfrid/taut gedacht Abschids in alle seinen Puncten.

Von der andern art

Puncten vnd Articuli sampt vñ sonderlich/vest vnd vnuerbrücklich gehalten werde / souil der ainem jeden betrifft oder betreffen mag. So gesinnen vnd vermahnen Ire Kön. May. der dreyer Weltlichen Churfürsten/ auch der Fürsten vnd Stende der Augspurgischen Confession anhangig/Räth vnd Botschafften / das sie von frey Herschaffen vnd Obern wegen/jres suchens vnd bit- tens desz mehr berünen Vorbehalts oder Freystellung der Geislichen/ gutwillig abstehen/vnd die Sachen/so wol solches Vorbehalts/ als anderer damaln beschlossener vnd verabschideter Articul halben / bey dem Abschied einuerleibter hochbetenter zusag/ bleiben lassen wöllen / Daran werden sie mit allein gegen Gott vnd der Welt die billigkeit handlen/sonder auch iren Herrn vnd Obern annehmigs gefallen thun/welche auff genugsame erindierung verloffner sachen vnd handlungen ohne zweiffel daran ganz wol zufriden sein werden. So wöllen es Ire Kön. May. auch gegen ihsen Churfürstlichen/ F. G. vnd G. in aller freundschafft vñ gnaden zuerkennen wol genaige sein. Solen sie aher über dises Iher Kön. May. tremes väterlichs vnd gnedigs vermanen/ solcher ihzer suchung nit abstehen wöllen/so haben sie vnd Iher Chur vnd F. G. vnd G. verordnete Räthe vnd abgesandten/vermünftiglich wol zuermessen / ob mit dardurch dem andern theil vsach gegeben wurde/zugedencken/als ob Iher Chur vnd F. G. vnd G. durch solchen weg den ganzen Religionfrid widerumb in zerautung/ vnd die sachen in vorige weitleufigkeit zurichten vnd zu bringen vorhabens wären. Nochmaln ganz gnediglich gesinnd vnd begerend/ die Räthe vnd Gesandten wöllen die sach der noturft nach beherzigen/vnd derhalben die zeit fernermit vergeblich verzehren / Sonder die notwendigen proponirten Articul/ zu fürderlicher erledigung vnd vergleichung bringen vnd fürdern helfen / Das wöllen Ire Kön. May. obbemalten Räthen vnd Gesandten gnediger wolmainung nach nit verhalten/ vnd sein iren Herrn vnd Obern/vnd Inen mit aller Freundschafft vnd Gnaden wol genaige.

Hierauff

Hierauff haben der protestirenden Rath'e vom 17.
Februarij Anno 1557. replicirt/wie
hernach folget.

Alerdurchleuchtigster/Großmechtigster Römischer zu Hungern vnd Schaim/re. König/ Allergnädigster Herr / E. Röm. Kön. May. vns den 5. Februaris zugestelte vnd übergebne Resolution in dem Articul der Geistlichen Vorbehalt/ haben wir der Chur vnd Fürsten der Augspurgischen Confession verwandte Abgesandten/ inn vnderthenigstem Gehorsam verlesen/ vnd vns vnserer habenden Instructionen/beuelchen/auch was derhalben sonst ergangen/ altenhalben erschein vnd erindert/ vnd darauß auf vilen hochwichtigen vsachen nit vnderlassen mögen/ E. Röm. Kön. May. fernner in aller vnderthenigkeit billich zuersuchen vnd anzulangen.

Vnd erstlich hetten wir vns gleichwol diser E. Römisch. Kön. May. Resolution vnderthenigst mit versehen/ tragen auch fürsorg/wann dieselbige vnsern gnädigsten vnd gnädigen Herrn zukommen wurd/ das sie sren Chur vnd F. G. zu beschwerlichem gemüt gehen/vnd je Chur vnd F. G. gegen vns zu allerhand argwohn vnd nachdenken vsach geben möchte/ als hetten wir in nechstuergangener Augspurgischen Reichshandlung/ berürtien punct der Geistlichen Vorbehale/ wider jre Chur vnd F. G. beuelch bewilligte/oder aber jre Chur vnd F. G. Resolutionen/ mit dem fleiß nicht fürbracht/ als vns solches beuolken worden. Zu deme/ das wir auch sonst befahren/ es möchten jre Chur vnd F. G. bewogen werden/ vns fernere vnd solch beuelch zugeben/ dardurch die sachen dieses Reichstags/ so nun mehr sonst (Gott lob) auff dem Beschluss stehn außgehalten werden möchten.

Wiewol aber wir als die Diener/ vns vil zu wenig wissen/ auch vnser gemüt gar nicht ist/ vns mit Ewer Röm. Kön. May.

H in am

Von der andern art

In ainige disputation einzulassen/vnd wir nicht gern die wosten es
funden werden/so zu verzug anderer Reichssachen/ainig Ursach
geben/So haben wir doch auch obberüter/ vnd andern mich vor
sachen inn unterthengkeit mit vnderlassen künden / der Augspur-
gischen ergangenen handlung / in diesem Punct der Geistlichen
Vorbehalt/E. Kön. May vnderthengiste erzählung vnd wider-
holung zuchuri/der vnderthengisten zuversicht/E. Kön. Königl.
May werden sich derselbigen allergnedigst erindern/vnd zu an-
derer gnedigster Resolution bewegen lassen.

Freystellungs Historia secun- gestalt zwischen den Stenden der Augspurgischen Christlichen
dum Confes- Confession/vn der andern Religion/nicht allem im Räthen lang-
sonistas. wiriger strit/berürts Punctens der Geistlichen Vorbehalts ha-
ben sich erhalten/sonder auch da derselbig vnuerglichen vnd vnu-
eramiat/an E. Kön. May damals gelange/ daß E. Kön.
mische Kön. May allerley mittel vnd vnd weg die Stend derwe-
gen zuvugleichen fürgeschlagen. Weil aber wir der Augspurgi-
schen Confessionverwandten Chur/ Fürsten vnd Stende Ab-
geschickten/vns auff alle hin vnd wider fürgeschlagene mittel/von
wegen unserer Gnedigsten vnd Gnedigen Herrn Gewissen ha-
ben / vnd auf breuelch derselben / mit einlassen köniden/ daß endlich
en E. Kön. May berürten puncten der Geistlichen Vor-
behalt / auf aigner macht vnd krafft gegebener vollmacht vnd
haimbstellung der Kay. May ordnen vnd sezen wollen / welches
wir die Abgesandten unfern Gnedigsten vnn Gnedigen Herrn
auff das schleunigist einbringen / vnd uns darauff innerhalb zo-
hen tägen Resolution erholen solten / mit allerhand gethanen
Neben vermeldung / daß diser weg der Constitution von unfern
Gnedigsten vnd Gnedigen Herrn nicht hergeschlossen sein / son-
der auff E. Mayest Verordnung allein stehet solte. Daher
dann ergangen/ daß unsere Gnedigste vnd Gnedige Herrn/ der
Augsburgischen Confessionverwandt / so am nechsten gesessen/
vnd sould nach gestalt der zeit möglich gewesen/vns den Gesand-
ten Resolution zugeschickt Vnd haben darauff wir die Gesand-
ten der Augspurgischen Confessionverwandten Stende / sould
dersel-

derselben damals vorhanden/ E. Röm. Kön. Mayest. inn vnder
chenigkeit fernere mainung fürbracht/ Ob wol unsere
Gnedigste vnd Gnedige Herrn zu gemainen freien Teutschter
Nation / zum höchsten genaigt/ daß doch Ire Chur vnd F. G.
(wie hoch sie auch den freien liebeten vnd achteeten) wider dersel-
ben Gewissen nichte willigen könnten noch wolten. Vnd der-
halben möchten wir uns auch keines wegs auf die fürgebene ver-
gleichung der Geistlichen Vorbehalt einlassen / in erwegung/
daß dadurch die wahre Christliche Religion vnd derselbigen Be-
kenner für verdampt vnd straffwirdig geachtet würden / Mit
dieser angehengter erklärung / daß unsere Gnedigste vnd Gne-
dige Herrn / nicht gemainen die Geistlichen Güter zuuerwenden
vnd zu prophamirn / oder den Geistlichen Stand in zerrüttung
zubringen / Sondern Ire Chur vnd F. G. sehen allein dahin/
daß es frey Chur vnd F. G. keines wegs gezinnnen wöllen/ an
einem ort ihre Christliche Religion für wahr zubekennen / vnd
am andern dieselbige sampt deren Glaubensgenossen vñ Christ-
liche Glieder zuerdammen / zustraffen vnd verfolgen zuhelf-
sen. Wiewol aber E. Röm. Kön. Mayest. zu abhelffung dieser
dinge der weg auf aigner macht fürgegebener Coniunction gne-
digst angezeigt / so wäre doch derselbig auch Iren Chur vnd F.
Gna im Gewissen gans sehr bedenklich / Dam es etwan die Aliter dicun
deutung vnd den verstand gewissen möchte/ als hetzen die Aug-supra,
spurgische Confessionverwandten Stende / solche Ewer Römis-
che Königliche Mayestet Constitution / mit irem willen nach-
gehängen/vnd dieselbige dero Gewissens halben / mit widerfoch-
ten. Auf welchem allem erholte/ daß alterhand Fürschläge/wort
vnd Clausuln bedacht worden / so nicht allein zu linderung
der Constitution / von wegen der Geistlichen / Sondern auch
fürnemblich zu erleuterung der Augspurgischen Confessionver-
wandten Gewissen vnd erkläzung ires dissens, dienen möch-
ten / vnd diesen verstand haben solten / daß berürter Articul auff
der Chur vnd Fürsten der Augspurgischen Confessionverwand-
ten / verantwortung nicht stehen / Auch Ihre Chur vnd
Fürst. G. dieselbige auff ir Gewissen mit genommen/ oder ainiger

H ij gestalt

Von der andern art

gestallt damit solten beladen haben. Darauff auch endlichen die
wort: Welches sich aber baider ReligionStende
nicht vergleichen kônen / rc. von E. Röm. Kön. May.
bedacht vnd fürgeschlagen. Und daneben haben sich E. Röm.
Kön. May. gegen uns mit Persönlichem Königlichem Munde
erklert/ daß die Verantwortung inn Gewissen nit c.aff den Sten-
den der Augspurgischen Confessionverwandt stehen solte/ sonder
daß es E. Röm. Kön. May. allein auff sich zunemen bedacht/ Vâ
wolten E. Röm. May. des offtmals angezognen vnd widerholten
der Augspurgischen Confessionverwandten dissens, allergnedigst
ingedenck vnd gefindig sein.

Wiewol nun wir der Stende Abgesandten der Augspur-
gischen Confessionverwandt / auff den fall da E. Röm. Mayest
ohne ainige erklärung vnd anhang berürtten punct zusezen be-
dacht / mit bewolchenen Schriftlichen Protestationen genugz
Confessioniste sam gefast / vñnd dieselbige zu übergeben; damals beuelch gehabt
bekennē daß si dieweil aber von E. Röm. May. berürte Erklärung geschehen / vnd
wider der Geist darüber zu mehrer Declaration der Stende dissens, die obbemelte
Anno 55. nicht | wort: Welches sich aber bayder ReligionStende
protestirt.

| nicht vergleichen kônen / rc. E. Röm. May. aufz aigner
macht bescheineter Constitution præmitirt werden sollen/ Haben
wir uns solcher Satzungen so vnsere Gnedigste vñnd Gnedige
Herrn nicht belanget / derer Gewissen auch derhalben befreyt/
ferner nicht angenommen / vnd E. Röm. May. darinn kein maß
geben kônen. Daneben aber haben wir E. Röm. Kön. Mayest,
von wegen des Religionfridens/ so mit grosser Väterlicher treu-
Confessioniste er bemühung vnd arbeit auffgericht/ ganz vnderthenigste vñnd
Danksgung gehorsamste Danksgung gehabt / mit vermeldung/ daß berürt
wegen des Re: gestiftter frid ein hochloblichs werck seye/ so E. Röm. Mayest. bey
Religionfrides meniglichen auch bey den Nachkommen/ zu ehren vñnd rhum/
Vtilitas secun- zu gutem vertrauen vnder den Stenden des Reichs zu vergleich-
dum Luther- ung der Religion vnd außbräitung des worts Gottes vñ Christi
nos. liches Glaubens / auch zu stadtlichem widerstand des Erbfeinds
der Christenheit geraichen möge / Und haben in solcher dank-
sagung

sagung berütes puncts der Geistlichen Vorbehalt ainig meldung
nicht gethan.

Weil es dann allenthalben also ergangen / haben wir vnd
derhenigist nit vermueten mögen / daß vnsrern gnedigisten vnd
gnedigen Herrn fest oder künftig zugemessen werden könde / daß
berürter Punct ansahend: **Vnd nach dem Bey vergleicha**
ung / sc. mit Thier Thur vñ F. G. oder vnsr derselben Abge-
sandten wissen vnd willen/wie andere verglichene vnd beschlosse-
ne Articul dem Abschied einuerlebt worden seyn. Dann ob wol
wir die Gesandten wissen mögen/das solcher Punct von E. Kön.
May. gesetzt So haben wir doch von wegen vnsrer Gnedigisten
vnd Gnedigen Herrn zu solcher E. Kön. May. Constitution Confessionis
nit allein keinen willen geben/Sonder vil mehr derselbigen dissens wöllen der Rö.
erkläreret/ vnd vns darüber berürter Constitution fernier nit ange-^{May. fürgreift}
maß/vnd vnsrer Gnedigisten vnd Gnedigen Herrn Gewissen, ^{gut sein lassen} vnd nichts
mit dargebung Thier Thur vñ F. G. dissens hierinn genugsam als was ihnen
entledigt vnd befreyet zusein geachtet. ^{gefellig.}

Dass wir aber solchen vnsren dissens zu entledigung vnd
befreyung vnsrer Gnedigisten vnd Gnedigen Herrn Gewissen
E. Kön. May inn allem gehorsam manigfaltig vnd zum offter-
mal dargeben vnd fürbracht/dessen wissen sich E. Kön. May. als
lernedigist zuerindern.

Zu deme ist solcher offtmals erklärter dissens in den worten:
Welches sich aber baider ReligionStende nicht
Vergleichen können / sc. genugsam aufgetruckt / Dann
was inn Reichs Abschiden als beschlossen vnd vereinigt gesetz
werde solle/ daß müssen sich die Stende vnder jnen/ vor oder nach
E. Königliche May. Resolution / selbst im Rathen/ vnd folgendts
mit E. Kön. May. vergleichen/ sonst wurd es für vnuerglichen
billich geachtet/Hierumb dann auch solche wort/das sich E. Kön.
May. mit den Stenden/ vnd die Stende mit E. Kön. May. ver-
gleichen/ gebreuchlichen in den Reichs Abschid gesetzt / vnd fast bei
allen Hauptpuncten repetirt worden/Darauf dann erfolgt / das

Von der andern art

die gegen Clausul der nicht vergleichung vnder den Stenden ein sonderlichcs dissens vnd nichts bewilligung begreift vnd in sich hat.

Es hat auch diese Clausul desto mehr krafft eines erklärten dissens, die weil dieselbig nicht narrative vnd auß erzelung der ding so sich in Räthen zugeragen / sondern zur zeit da diese sachen vor E. Kön. May. selbst in heftiger disputation gestanden vnd zum höchsten gestritten worden / also (dah man sich berürt puncts auch entlichen nicht vergleichen können) gesetzt vnd der Constitution primitiit worden / Und über dies alles ist es auch je die Natur vñ Aigenschaft der Constitution vnd Satzungen so aus aigner macht / ex plenitudin potestatis zugeschehen pflegen / das sie der parte willen nicht vorgreissen.

Wir seind auch der vnderthenigisten hoffnung / es möge unsern gnedigsten vnd gnedigen Herrn/unsere damals vnderthenigiste danksgugung zu einem Consens nicht angezogen vnd gedreuet / dann dieselbig vnderthenigister gehorsamer mainung / des auffgerichten Religionstridens allein geschehen / und darinnen Geistlicher vor behalt soll kein punct des Religionsfideins sein.

Nun ist bemalter Vorbehalt ja kein Punct des Fideins / belanget

auch die Substanz desselben ganz nichts / So wurdt auch dar

durch nicht sonderlich vrsach gegeben zu gutem Vertrauen vnd

mag zu Vergleichung inn Religionssachen / mit wenig hinderung

bringen / Dieweil den Geistlichen dardurch alle Christliche No

formation abgeschnitten vnd bey hoher straff wurde verboten.

So mag gleicher gestalt unsers vnderthenigisten bedenkens / auf der zu ende des Abschids angehänger General Clausul unserer gnedigsten vnd gnedigen Herrn der Augspurgischen Confession verwandt amiter Confessio der Geistlichen Vorbehalt halben / mit eingefüret vnd geschlossen werden / Dann den Religionstriden seine sonderliche specifische auffgetruckte Obligation ab so angehangen / das die Thür vnd Fürsten den auffgerichten Religionstrid / soult einen jeden betrifft oder betreffen mag / wie obsicht demselbigen getrewlichen nachzuschen versprochen.

Auff solche specifische Obligation / referirt sich auch die an gehengte

Religionstrides
asscuratio
wirt durch die
Confessionis
torquere.

gehengte general Clausul am ende des Abschids/ Nemlich dasz ja
reChur vnd F. G die Puncten(also wie obstehet) fürgenommen
vnd beschlossen / Darzu dann ferner angehangen (derne nach-
zusehen was einem jeden Chur vnd Fürsten betreffen mag) wel-
ches alles den Articul der Geistlichen Vorbehalt mit einer son-
derlichen Reſtriction in sich hat/ vnd zu der vorgehenden Restri-
ction relative gesetzt ist / Und das ſolche wort allenthalben zu
Declaration der Augspurgischen Confefſion verwandten Sten-
de diſſens vnd der Geiſſen befreyung halben ihm dem punct den
Geiſſlichen Vorbehalt belangend / dem Reichs Abschied einuers
leib/wollen wir vns auf die Protocoli gezogen haben. So wird
es auch noch ohne allen zweifel den verordneten des Aufſchufs/
zu ſtellung des Abschids alſo innigedenk ſein / wie dann auch in
beratſchlagung dieses ganzen Reichſtags die Stende der andern
Religion ſelbst diesen Punct / nicht als von den Stenden aller-
ſeits verglichenen vnd beschloſſenes/ ſonder von E. Kön. Mayest.
eignen Conſtitutien Articul angezogen vnd fürgeben haben.

Dieweil dann Allergneditzter Römischer König vnd
Herr/E. Kön. Mayest auf dieser erzelten also erganger hand-
lung ſich Gneditz zuerindern wiffen / daß mit damals Geſand-
ten von wegen unſerer Gneditz vnd Gneditigen Herrn / berün-
ten punct der Vorbehalt niemals gewilligt / So hoffen vñ zweif-
ſeln wir onderthenig gar nicht / E. Kön. Kön. May. werden vns
unſer Gneditz vnd Gneditigen Herrn ſolchen gegebenen Con-
ſens in berürtem Articul mit zumessen/oder Ihrer Chur vnd F. G.
Gewiffen damit beladen wollen.

Auf was aber erheblichen Christlichen vſachen / nicht als-
lein zu widerholung des vorigen diſſens, ſondern auch zu bei-
förderung der chre G D T E S / gute vertrauen im Reich
auffzurichten / vnd die vergleichung der Religion vnd Christli-
che Reformation desto better anzustellen / dieser berürter Punct
auff diesem fürſtehenden Reichstag widerumb erzegen / Das
ſind E. Königliche Mayefteit beide in Relationen vnd andern/v/
bergebenen Schrifften onderthenigſt genueſam berichtet. Nun
ſind aber je dieſe ding von vns den Geſandten nicht hergeſloſſen/
Sondes

Von der andern arte

Sonder wir habens also für vnd anzubringen von vnsern Gnedigsten vnd Gnädigen Herrn stracken beuelch gehabt / So haben wir auch nochmals von vnsern Gnedigsten vnd Gnädigen Herrn/ kein andere Resolution dann darauff zu beharren / auch/ Im Inhalt des bescheynen referirten den 24. Novembris Vorbehalts/ vns in keine endliche vnd schließliche handlung / für erledigung dises Puncts einzulassen. Wir tragen aber auf denen bishdahero von vnsern gnedigsten vnd gnädigen Herrn empfangenem beuelch fürsorg/das Ir Chur vnd F. G. von disen dingern nicht abstehen/ sonder vil mehr darauff beharren möchten. Darzu dann Ir Chur vnd F. G. iekund desto mehr bewegen könnte/wann Ir Chur vnd F. G. vermercken würden / das die ding also angezogen würden/ als hetten Ir Chur vnd F. G. den Punct des Vorbehalts gleich andern im Abschid verglichenen vnd beschlossenen Articuln be willigt. Vnd bitten demnach E. Röm. Kön. May. in vnderthe nighstem gehorsam vnd demut/E. Kön. May. wollen solches alles zu gnedigistem Väterlichem Gemüt führen/ vnd die ding auf andere gesuechte vnd leidliche vnd in vnserer Herrn Gewissen verantwortliche weg vñ mittel richten vnd abheissen. Wir haben aber daneben nit vnderlassen / vnsern gnedigsten vnd gnedigen Herrn/E. Röm. Kön. May. Resolution zuzuschicken/ Vnd wollen darauff Irer Chur vnd F. G. beuelchs erwarten/ vnd bitten ferner E. Kön. May. wollen vns in dem allem allergnedigist ent schuldigt nemen / das wir vns mitlerzeit nach gestalte der beuelch vnderthenigist nit erkleten mögen / Auch die ding dahin vermercken/ das wir solches zu erlödigung vnserer Gnedigsten vnd Gnädigen Herrn/ auch vnserer Gewissen/vñ zu befürderung des Reichstags lachen/vnserer höchsten nottuiffi nach/nit vñfgehen mögen.

Zum vns E. Röm. Kön. May. inn Allervnderthenigistem Gehorsam zu gnaden beuelhen / Vnd seind derselben Allervnderthenigiste Dienst vnd Gehorsam zu laisten schuldig
vnd willig.

E. Röm.

Eur Röm. Kön. May. ic.

Allerwunderthänigste
gehorsame Diener.

Der dreyer Weltlichen Chur/
fürsten vnd der andern Für/
sten vnd Stende der Aug/
spurgischen Confession Ver/
wandte Rath vnd Abges/
sandten auff jezigem Reichs/
tag allhie zu Regenspurg.

König Ferdinandi andere Antwort oder Dupliz/
wegen der Freystellung den Stenden der Augspurgischen
Confession zu Regenspurg den 27. Februaris/
Anno 57. gegeben.

Sie Römischi zu Hungern vñ Behaim/
ic. Königlichliche Majestat vñser allergnädigst/
er Herr/ hat gniediglich anachört vnd vernom/
men / was der dreyen Weltlichen Churfürsten /
vnd der andern Fürsten vnn Stende der Aug/
spurgischen Confession verwande / zu diesem
Reichtag abgesandte Rath vnd Botschafften/ Irer Kön. May.
abermales von wegen des Punctens der Geistlichen Vorbehals
oder Freystellung / inn dem jüngsten Augspurgischen beschlosse/
nen auffgerichten vnd verabschiedten Religionfriden begriffen/
mündlich vnd schriftlich fürbrachte vnd gebetten haben.

I.

Nun

Von der andern art

Nun wissen sich Ihre Kön. May. aller dieses Punctens halben jüngst zu Augspurg verloffenen handlung/ statlich vnd genugsam zuerndem/ Und sonderlich das ermette der Augspurgischen Confessionverwandte Stende die Freystellung der Geistlichen Personen vnd Güter haben gesuecht vnd begerebt/ aber die Freystellag hat Churfürsten/ Fürsten vnd Stende der Alten Christlichen Religion per Catholicos on/ em solches keines wegs bewilligen wollen.

willig werden.

Darauff dann / als derwegen striet eingefallen / vnd beide

thail sich dessen mitander in den Räthen nicht vergleichen mögen/ sonder Ihr Kön. May. gespaltene mainungen fürgebracht/ behalt ist mit Ihr Kön. May. nach langer hin vnd wider geyflogener Under-
der Stendt gn. handlung/ mit baider thail guetem wissen vnd willen/ die Declarati-
men wissen vnd cion vnd erklärmg angeregt der Geistlichen vorbehalts halben
willen verabschidet/ wie dan solcher vorbehalt inen den Geistlichen mit füeg nit ver-
widert/ sonder dem Rechten des heiligen Reichs Constitution/ vñ

Gaistlich vor- behalt wenn er gleich im Reli- gionenfeind nicht sit/ ist er doch erhebliche vijachen/ warumben solches billich beschreibe/ außführen
sonderlich dem Passawischen abschide vnd alter billigkeit nach/ bewillige hat werden sollen/ vnd Ihr Kön. May. damals den Sten-
dien der Augspurgischen Confessionverwandte/ vil statliche vnd
per se Iuris & sequitatis.

Confessioniste haben wider den Gaistlichen vor- behalte/ Anno 55. mi protestant. vnd neben den Stenden der alten Christlichen Religion dersam-
sen vnd mit angeregt darin verleibtem der Geistlichen vorbe-
halt aufrichten/ verfertigen vnd besiglen helfen.

Und zu deme haben gedachte Stende der Augspurgischen Confessionverwandte/ vnd Ihre gesandte Räth so wol als die Andern Stende der Alten Religion zu ende des bemelten jüngsten zu Augspurg auffgerichten vnd ergangenen Reichsabschids befehlen/ das alle vnd jede in denselben Abschide gestellte Principe vnd

Articul/ist ihrem gueten willen/wissen vnd Rath fürgenommen
vnd beschlossen seyen / das sie dieselben auch alle samme vnd son-
derlich bewilligt/gereden vnd versprechen auch in guetem wahren
trewen die soul ainē seden sein Herrschafft oder Freunde/von de-
nen Er abgefertigt oder Gewaldbhabent ist/ beerisse oder betreffen
mag/wahr/ster/west/aufrechtig vñ vnuerbrüchlich zuhalde zuwoh-
hen/vñ demnach nach allen Irem vermögen zugelebē sonder generde.

Dennach vnd dieweyl nun Irer Kon. May. nicht gebüren
wil/über angezeigten beschlossenen Religionfriden vñ auffgerich-
ten versetzten sängsten Augspurgischen Reichabschidt / dieses
Puncten / der Geistlichen vorbehalte oder Freystellung halb / al-
lige verenderung furzunemen / vnd wo gleich die sachen noch in
denen terminis stünden / darinnen sie vor beschließung vnd auff-
richtung des Religionfridens gestanden seyen/vnd solcher Religi-
onfreiden mit demmassen wie beschehen/in allen Articulis durchaus
beschlossen / auffgericht vnd zuhalde versprochen were/ das doch Fer mit gewilli-
Freystellung
die sachen derselben Freystellung oder vorbehalts halber also ge- Get werden was
schaffen / Das Ir. May. sich darinuen anderst noch weiter nicht auch kein Reli-
einlassen könnte noch möchte/ So ist Irer Ko. May. freundlich wär,
gionfrid nicht
vnd gnedigs gesünne vnd begeren der Augspurgischen Confessio-
ni overwandte Stende/vnd Ire gesandte Botschaffen/ wollen
an Irer Kon. May. nechster wolbegündten vnd dier Iren rech-
messigen billigen Antwort güetlich zufriden sein/von Irem sue-
chen vnd begeren güetlich abstehen / vnd die sachen so wol dieses
als anderer Puncten vnd Articul halber bey gemainem auffge-
richten Religionfriden vñ ergangenem sängstem Reichabschidt
bleiben vnd beruehen lassen/Ir. May. damit lenger vergeblich nit
auffhalten/sonder ermelte Rath vnd Botschaffen mit berath-
schlagung der noch vbrigien nochwendigen proponirten Articul
vollendes färschreitten / vnd dieselben zu fruchbarer schleuniger
erledigung bringen vnd befärdern helfen/ wie es daß die hoch vñ
uermeidlich noturff wol erfordert / welches sie auch vmb so-
viel billicher thun sollen / dieweyl inn der Religionsachen nun-
mehr ein Colloquium auff ain gewisse zeit zuhalten fürgenom-
men / vnd die stritzig Religion vermittelst Götlicher gena-

Von der andern arte

gnaden zu Christlicher amiakeit vnd vergleichung zubringen ver-
hoffentlich ist. Das sein Ir Kon. May. gegen gedachten der Aug-
spurgischen Confessionverwandten Churfürsten / Fürsten vnd
Stende / auch derselben Botschafften in aller Freundschaften
vnd Gnaden zuerkennen alzeit genaigt / vnd haben Innen den an-
wesenden Räthen vnd Botschafften solches gnediger wolna-
nung/nic wollen bergen.

Volget hierauff der Protestirenden Stende Er-
plica den 12. Martij (wiewol in auhgangenem Irem
Truck den 16. Martij vnd das es bey verlesung
des Abschiedes geschehen seye/vermeldet
würde) übergeben.

Aller durchleuchtigster / Grossmechtig-
ster Römischer zu Hungern vnd Behaim / ic.
König / Allergedigister Herz / Die drei Welt-
liche Churfürsten vnd andere der Augspurgisch-
en Confessionverwandte Fürsten vnd Stende
unsere Gnedigste vnd Gnedige Herrn vnd O-
bern seind manigfaltig / auch schundt endlichen berichtet worden/
wie es allenthalben vom anfang bis zum ende mit der sachen der
Geistlichen vorbehalt / so in anmem sonderlichen Articul dem Re-
ligionfriden zu Augspurg zugesetzt / ergangen / was gestalt auch
E. Röm. Kön. May. sich gegen uns iher Chur vnd F. G. G. vnd
G. Abgesandten Resoluirt / vnd haben uns demnach E. Röm.
Kön. May. in undertheneigkeit mündlich vnd schriftlich für vnd
anzubringen bewolhen / das sich gleichwohl ihe Chur vnd F. G. G.
vnd G. nach gestalt der zu Augspurg verloffenen handlung / auch
des was sich E. Kön. May. gegen etlichen Chur vnd Fürsten in
den Werbungen / so des Persönlichen erscheinens / vnd des daran
angehenceten der Freystellung Articuls halben geschehen / gne-
dig ist erbieten lassen / in undertheneigkeit solcher Resolutionen nicht
versehen

verschen/vnd seind dieselbigen Irer Chur vnd F. G. G. vnd G.
zum höchsten bedenklich/schmerlich vnd beschwerlich.

Vnd wissen sich darauff Ire Chur vnd F. G. G. vnd G.
wol zuerindern/auf was hochbeweglichen/trefflichen Christlichen
vrsachen/dieselbige den Abgesandten Jüngst zu Augspurg beuelch
geben/das sie den offtmals in Räthen/vnd durch E. Röm. Kön.
May. fürgeschlagenen Prince der Geistlichen vorbehalt an stact
Ire Chur vnd F. G. G. vnd G. nicht willigen solten / Solches
vrlachen so damals nach der lense angezogen / haben auch Ihe
Chur vnd F. G. vnd G. in einer sonderlichen schrifft den 22. De-
cemb:is allhie E. Röm. Kön. May. übergeben/repetiri vnd an-
bringen lassen/Darauff sich Ire Chur vnd F. G. G. vnd G. ge-
zogen haben wollen/vnd zweiffeln vndertheniglich ganz nicht E.
Röm. Kön. May. werden dieselbige also geschaffen befinden / dafz
sie dessen alles gute erhebliche vnd Christliche vrsachen gehabt/
vnd es Iher Gewissen halben nit vmbgehen mögen.

Wiewol aber an Ime selbst vnlängbar ist/daz berürter
Prince der Geistlichen Vorbehalt dem Religionfriden zugesezen/
so verhoffen doch Ire Chur vnd F. G. G. vnd G. gentslichen / es
werde meniglichen aus dem Duechstabn desselbigen zuersehen
haben/das Er nicht mit Iher Chur vnd F. G. G. vnd G. bewill-
igung sondern aus E. Röm. Kön. May. bewegniß also einuerlebt
vnd gesetz seye/So seind auch daneben Ire Chur vnd F. G. G.
vnd G. auf baide jüngst zu Augspurg vnd seso von himmen aus
genugsam Relation geschehen / was gestalt die ding im Räthen
vnd für E. Röm. Kön. May. fürgellossen/vnd desz zu Erklärung I-
her Chur vnd F. G. G. vnd G. diffens, auch zu befreyung dersel-
bigen Gewissen/die Wort / Welches sich aber beyder
ReligionsStende nicht vergleichen künden / ic.
berürter Constitution primitirt vnd fürgesetzet worden/Inmas-
sendam E. Röm. Kön. May. Iher Chur vnd F. G. G. vnd G:
Gelandten / dessen auch vnderthenigste Etinderung vnd Aus-
führung gethan/vnd dieselbige in Schrifften den 12: Februaris v-
bergeben/darauff sich Ire Chur vnd F. G. G. vnd G: auch gezo-
gen/vnd es dabey bleiben lassen wollen.

Von der andern art

Es zweiffeln auch Ire Chur vnd F. G. G. vnd G. ganz nicht. E Röm. Kön. Mayest. werden auf allerhandt ergangener handlung beschehen Relationen vnd übergebenen schriften gnediglich bestinden / daß Ire Chur vnd F. G. G. vnd G. auf Christlichem crewen bedenken vnd mit sonderlicher Erklering Ires fridtbenden Gemüts der Geistlichen Standt vnd Güter; dieselbige in keine zerruetung vnd prophination zu bringen belangend / diesen Punct auf diesem Reichstag erwegen vnd anbringen lassen / Und daß Ire Chur vñ F. G. G. vnd G. nichts anders gesuecht vnd gemaine / als damit die Chr. Gottes zufürdern / das hochschedlich misuertrawen auffzuheben / vnd mehrguets vertrawen im Reich zupfianzen / vnd die Religion desto schleuniger zu Christlicher Vergleichung vñ Reformatio zu bringe.

Und haben sich darauff Ire Chur vnd F. G. G. vnd G. mit vermeuten mögen / das denselbigen von den Stenden der andern Religion nicht allein alle handlungen inn solchem Irem treuen bedenken abgeschlagen / sondern auch von E Röm. Kön. Mayest. darüber solte außerlegt vnd zugemessen werden wollen / als heutn Ire Chur vnd F. G. G. vnd G. den berürtten Punct der Geistlichen vorbehalt / wie andere verglichene vnd beschlossene Artikels einzuerleben bewilligt.

Wiewol nun Ire Chur vnd F. G. G. vnd G. darüber daß sie solche ding im Reich auf angezognen hochwichtigen vrsachen anzubringen / zu berathschlagen / anzulangen / zu bitten vnd zu befärden / sich als Reichs Stende schuldig geachtet / fernern das Geistlichen aignen sachen mit eingreissen wollen / auch Ir Chur vnd F. G. G. vnd G. gemüet nicht ist / der halben zu ainiger zerstüzung oder andern vrsach zugeben / So könnten sie doch darneben auff Iren Gewissen nicht liget / oder dieselbig darmit / als hetten Ire Chur vnd F. G. G. vnd G. ainige Constitution so Irer wahren Christlichen Lehr / Glauben vnd Gewissen zu wider bewilligt / beladen lassen.

Und haben darauff Ire Chur vnd F. G. G. vnd G. vns Ier Chur vnd F. G. G. vnd G. Dienern und Abgesandten mit crast heuholzen vñ außerleget / in namen vnd an stadt Ire Chur vnd

vnd f. G. G. vnd G. für E. Röm. Kön. May. öffentlich / mündlich Confessioniste
lich und schriftlich zuprotestirn/zubedingen vnd zu declarirn / Be- protestatio wi-
zeugen auch solches vor Gott dem Allmechtigen / das Ihr Chur der der Geistli-
chen vorbehalt vnd f. G. G. vnd G. in dem berüteren Puncte der Geistlichen vor-
behalt / dem Religionfriden zu Augspurg zugesagt anfahende.

| Und nach deme bey vergleichung / ic. niemals ge-

willigt / auch nochmals ihres Gewissens halben nicht willigen
können noch wollen. Daneben auch Iren Chur vñ f. G. G. vñ G.
diss erkläreret haben wollen / want sich darüber am fall sezt oder
künftig begeben vnd zutragen solle / das von wegen der angenom-

mnen Augspurgischen Confession/ aniger Geistlicher seines
Stangts/Würden Beneficien vnd Officien solte entfest vnnnd Confessioniste
benommen werden/das si nicht allein derhalben im Irer Chur wollen kam zu
vnd f. G. G. vnd G. Gewissen befreyet/ sondern auch denselbi- postattenden
gen inn oder außerhalb des Rechtes nicht verdammen / mit der
that oder in ander weg mit nichten veruogen helfen wollen/ In Hinc illa la
massen sie auch die Execution des Landfridens / dem Religion vñ cymæ.

Prophetafriden angehangen/ auff berüten fall wider die Geistli-
chen fürzunemen/ Irer Chur vnd f. G. G. vnd G. halben / nie-
mals verstanden / oder derhalben bewilligt / Auch nochmals niche
verstanden noch bewilligt haben wollen/ Dann Iren Chur vnd
f. G. G. vnd G. kaines wegs gebüren vnd gezimen will/ vnd ist
Inen vor Gott dem Allmechtigen vnuerantwortlich / an einem
ort Ire Christliche Religion für wahr zubekennen/ vñ am andern
dieselbige sampt Iren Glaubensgenossen und Christlichen Glied-
ern zuverdammen/zustraffen vnd veruolgen zuhelfsen.

Es ist aber daneben Irer Chur vnd f. G. G. vnd G. Ge-
müt ganz nicht/ den Religionfriden in arnige Disputation / zer-
rückung vnd Auffhebung zubringen/ oder zu weitleufigkeit vrsach
zugeben / Dann berüterer Punct des Vorbehalts se kein Substan-
des Fridens ist/ So werde auch mit solchem Vorbehalt Irer Chur
vnd f. G. G. vnd G. amiges Fridens halben/ reciproe gegen den
anderen Stande in ganz nichts verbunden/ Sondern berüterer Ar-
tikel belanet allam der Geistlichkeit unter Inen gemachten Sakun-
gen vñ Ordnungen/ vñ berueht auff derselbigi Verantwortung.

Wann

Von der andern art

Wann auch die Stende der andern Religion dethalben ainten gedanckt schöffen; oder selbst zerüitung daraus suechen wöten / hetzen sie darzu kain Ursach / Es verstehten sich aber Ihre Chur vñ F:G:G:vñ G:berürte der andern Religion Verwandte werden dem Frieden in allen vñnd jeden Puncten / wie man sich reciproce mit hochen / an Aydsstatt berheurten zusagen verglichen vñd veranagt trewlich nachlesen welches auch nicht weniger neben der Kay: vnd E:Röm:Kön. May. Ir Chur vñd F:G:G: vñd G: zum höchsten gemainet / Es haben aber Ihre Chur vñd F:G:G: vñd G: solche nothwendige Protestation / Declaration vñd Erklärung disSENS, in dem Punce der Geistlichen Vorbehalt Ires Gewissens halben nicht umbgehen könden / bitten darauff E:Röm:Kön. Mayest. ganz vndertheniglich E:Röm: Mayest.

Freysteller
protestatio
wollen derselbigen Allergnedigst ungedenck sein vnd die ding mit wider der Geist anders / dann als diefelsbige allein zubefreyung der Gewissen gesliche vorbehalt maner Vatterlich verstehen vnd außnehmen / Dann Ihre Chur beschicht allein vñd F:G:G:vñd G: zu allem fridlichen wesen im Reich vñd des ad Salvandum geliebten Vatterlandts / Chr:Mus vñnd Wolsfarch zubefürdem conscientiam. Vnd E:Röm:Kön. May: vnderthenigstem schuldigen gehosam zulaisten willig vnd erbietig.

Eur Röm. Kön. May. ic.

Aller vnderthenigste
g:horsame Diener.

Der dreyer Weltlichen Churfürsten / vñnd der andern Fürsten vñnd Stende der Augspurgisch en Confessionverwandten Räth vñnd Abgesandten auf jeh gem Reichstag allhie zu Regenspurg.

Aber

Ober alles dieses weitleufigen fürbringens
Vnd vnuigten Protestantens ungeachtet haben es die Kön.
Man bey Iher einmal gehalten Erklärung lassen verblei-
ben/vnd billich bedenkens getragen/sich mit den Räthen über das
so allberain weitleufig beschehen / in ferner Vorgerenz vnd
Wechselfchriften einzulassen / Sonder den Abschidt desselben
Reichstags den nachstvölgenden 16. Martij Publicirt/ in wel-
chen vnder andern nicht fern vom anfang diese Clausul den Reli-
gionfriden betreffend gesetzt ist.

So haben wir vns zu vnser glücklichen Ans-
konfft in vnser und des heiligen Reichstatt Regenspurg /
mit Inen vnd sie hinwider mit vns hierüber verglichen vñ
entschlossen/das der Articul der Religion in ainem sondern Auf-
schuß von/beydersseits ReligionStenden in gleicher Anzahl zube-
lesen/ Inhalt hieuor zu Passaw vnd jüngst zu Augspurg abge-
redeten/verabschieden beschlussem zutractirt vnd zuhanden / vnd
niches desto weniger den hieuor zu Augspur in Religion vñ Pro- Religionfriden
phansachen außgerichten vnd behaidungen Friede dem Augs: repetitio An-
spurgischen Abschidt beschleißlich einuerlebt/ widerumb vernew- no 57.

ert/repetirt/Sezen/Ordnien vnd wollten/ das im fall die Verglei-
chung der strittigen Religion sich etwas verweylen oder endlich
nit getroffen würde/derelbig Friede in Religion vnd Prophansas-
chen / alles seines Inhaltes beständig in seinen Krefftten bleiben
vnd immerwährendt gehalten / vnu durch diese fürgenommene
Tracation der Religion/demselben nichts derogirt/engogen oder
abgebrochen werden solle/alles bey den versprüchnissen inn obbe-
rtem Augspurgischen Abschidt weiter einuerlebt.

Es haben aber die Confessionisten / vnangesehen sie auch
dieses Reichstags von ihrem begeren strack's vnd ründt abgewi-
sen/vnd festuermelte Clausul vnd Ratification des Anno 55.
Publicirten Religionfriden / mehrerthals auff Ihr selbst gue-
achten / begern vnd anhalten damit sie nemblich inn einer bösen
sachen nur wol versichert weren / inn den Abschidt Anno 57. ge-
setzt worden / darinnen sie aufrücklich vnd mit runden worten

R verspro-

Von der andern art

versprochen / denselben Religionfreien alles seines Innhaltes ver-
stiglich zu halten/damoch mit auffgehört disen Articul auff dem
Freystellungs nechstvölgenden Reichstag zu Augspurg Anno 59. widerumb
handlung anno auf die Van zubringen / vnd eben auf die vorige weis zutreiben/
1559. zu Augs/ wie nachvölgende Ihe Schriffo sie daselbst übergeben/ aigent-
licher aufweist.

Supplicatio der Augspurgischen Confessionver-
wandten Stende/vmb die Freystellung vnd Cassation
der Geistlichen zu Augspurg gethanen
Vorbehalts.

Alerdurchleuchtigster/ie. Allergnedig-
gister Herr Was im verschinen 55. Jar / auff
dem Reichstag allhie zu Augspurg / vnd anno
57: zu Regenspurg für striete / disputation vnd
handlung der Geistlichen Vorbehalt oder Frey-
stellung haben/fürgefallen/ vnd allenhalben
mündlich vnd schriftlich E. Ray. May. dazumal von der Aug-
spurgischen Confessionverwandten / Churfürsten / Fürsten vnd
Stende fürbracht / endlich auch derwegen protestiert worden/
das können E. Ray. May. sich sonder allen zweifel allergnedigst
entsinnen vnd erinnert.

Wann dann se Chur vnd F. G. G. vnd G. mit allein dazu-
mal bey sich erachtet / daß zu notärfüger erkläration ihres nicht
bewilligens / souil die Confination Ewer Ray. May. sich aufz aig-
nem gewalt/vnd ohne der Churfürsten / Fürsten vnd Stende be-
willigung / allhie zu Augspurg gemechtigter / betriffe / zu befürde-
rung guter amigkeit vnd vertrawens im heiligen Reich mit dienst-
lich / sonder auch seithero der zeit / nach gehabtem viltem nachg-
denken vnd erfahrung gespürt vnd gefunden / daß durch solche vor-
erledigte unrichtigkeit ein sonder misseraten vnder den Stenden
bayder Religion gestiftet / vnd die verhoffte Religionsvergleich-
ung dardurch nit wenig gehindert vnd fast abgeschnitten / auch nit
zu geringer beschwerung der Gewissen / auff allen thailen / sonder-
lich aber derer so folcher Freystellung zu wider seyn / gerathē mag
als haben

als haben Ir Churf. G. F. G. vnd G. aus guter trewlicherer vnd Christlicher wolmainung nit vmbgehen künden / derselben hiezu fürgeloffnen Freystellungs handlung halben / Ewer Kay. May. vnderthenigist widerumb zuerndern vnd in betrachtung/ daß alle Christen schuldig seyn / zu befürderung derer sachen / so zu aussbraitung Gottes des Allmechtigen Wort / Ehr vnd Namens gerächen mögen/ an ihnen nichts erwinden zulassen E. Kay. Mayest. abermals vnderthenigist zuermelden vnd zu gemütt zu führen / wie gans bedenklich ja auch beschweich es aller Christenheit/sonderlich aber der Deutsche Nation zu sein geacht wurd / daß E. Kay. May in gehaltenem Reichstag allhie zu Augspurg / aus aigner bewegnuß vnd dazumal habender vollmacht des Alsdurchleuchtigsten/ Grossmächtigsten vnd unüberwindlichsten Romischen Kaysers Caroli Quinti, E. Kay. May. Bruders hochloblichster vnd seligster gedecktnuß verabschiedet vnd consti tuiret , daß alle die Churfürsten / Fürsten / Prelaten vnd andere Geistliche Stände / so zur Augspurgischen Christlichen Confes Churfürste die sion vnd wahren Religion treten / Ihrer Bisphumb/ dignitet vnd Gaistlich sind einkommen sollen entfeset/ beraubt vnd Preuere sein / das auch die gehören auch Churfürsten/ Fürsten vnd Stende der Augspurgischen Confession vorbehalt / Innen solches nit allein nit gefallen lassen / Sondern auch Quod modo auffs hefftigist widersprochen / vnd faines wegs beliebet / ange negant Con nominen vnd approbirt/ des tragen E. Kay. May. alterquedigist felsenistæ, gret wissenschafte / vnd weiset solches der Buchstab des Anno 55. allhie auffgerichten Abschidts in denen worten Welches sich aber baider Religionstende mit vergleichē könne/ ic. clerlich aus/wie dasselbig E. Kay. May. in Jüngst gehaltenem Reichstag zu Regenspurg/ durch den Churfürsten / Fürsten vnd Stende Verteckaffen aus dazumal habendem beuelch / in auffhüliche Schrifften genuegam ist vermeldt vñ angezeigt wordē.

Was aber höchst hoch vnd wolermelte Stende der Augspurgischen Confession zu solchem widersprechen vnd nicht bewilligen geursacht/ vnd Ir Chur vnd F. G. G. vnd G. nachmals daß sie E. Kay. May. vmb Abschaffung solcher Irer Constitution vnderthenigist ersuchen/dringen/ Ob wol E. Kay. Mayest.

R. is vor der

Von der andern art

vor der zeit berichtet worden/ so können doch der abwesenden Chur
fürsten Nähe die anwesenden Fürsten vnd der abwesenden Für-
sten vnd Stende Botschafften nicht vmbgehen / derselben vrsä-
chen etlich widerumb anzuziehen.

Nemblich vnd zum ersten/daz Ihre Chur vnd F. G. vnd
G. die ehre Gottes zubefürden schuldig / keinem Menschen den
weg zur wahren erkandtnuß Göttlichs worts / darauff deß Men-
schen hatt vnd seligkeit sieget / durch ihre bewilligung oder amige
nachlassung/ so derhalben bey jnen stunde/ nicht hindern vnd be-
schliessen konden vnd wolten/ alldieweil kein Creatur jemandts die
erkandtnuß Gottes vñ seines N. Euangelij verbieten/ sonder Gor-
tes ewiger unvandelbarer will vnd beuelch ist/ daß alle Menschen
Jung/ Alt/ Hohes vnd Nideren Standes zu jme kommen vñ flie-
hen/vnd seinen Sohn hören sollen/ Und solches müssen sie nicht
allein der Geistlichen selbst personen sonder auch irer Vndertho-
nen halben bedenken vnd äfern / Damit wo kein Bischoff der
Augsburgischen Confession geduldet/ so konden auch derselbig vnd

Bischoff mäss
sen in der Christi
stehenheit sein.

Confessioniste
wollen nicht
Iudices leiden/
aber Iudices
sein.

Das auch keiner Obrigkeit / was Stands oder Würden
die sey/keines wegs gezimme oder gebür/der Menschen Gewissen
zuverknipffen/ Und sonderlich mit auffgesetzten straffen oder pe-
nen/wie dißfals geschehen / von annemung der wahren Religion
abzuhalten/vnd zu Abgötterey vnd Unglauben zutringen / das
haben E. Kayser. Mayest. vnd alle guehrzige gemüter bei sich
selbst wol abzunemen/man geschweigt/ daß die erfahrung solches
allzeit/vnd sonderlich etlich Jar hero in Teutscher Nation genug-
sam gegeben/was vrsach schaden vnd beschwerung darauf erfol-
get/vnd doch endlich durch Gott den allmechtigen dahin gerich-
tet worden/ daß er der Welt genugsam zuerkennen geben/ daß er
zu vndertrückung seiner eh/ wie vnd mit was scheim vnd anschlä-
gen die färgerommen wurd/kem glück noch gedeyen gegeben.

Ferner daß auch die Churfürsten / Fürsten vnd Stende
stillschweigend nicht nachhengen oder gestatten konden / sic
Christlichen Religion vñ Confession/ disen nie geringe schimpff/
mackel vnd verachtung anzulegen vnd zuzufügen/ daß sie diese
niget

nigen so dieselb Religion annehmen/ vnd die warheit des wortes erkennen wurden/Ihr Administration/Digniteten vnd Officien entsetz / vnd des Geistlichen Standes namens (welches sie sich keines wegs begeben können) nicht wurdig sein vnd bleiben solten.

Zu deme/daz bey Iren Chur vnd F.G.vnd G. kein zweif-
sel der Fundator vermuelich Christlicher will / werde durch die Lehr der Augspurgischen Confession ausgerichtet / vnd die Stiftung so zur ehr Gottes gemaint/rechtschaffen vnd volklich erfüllt/Derwegen dann Iren Chur vnd F. G. vnd G. nicht allein bedenklich/Sonder auch beschwerlich/ vnd im Gewissen vnuers-
antwortlich / das Christliche vnd wolgenante Fundationen ih-
rer Religion zu wider erduldet werden solten / So erwegen auch
Ihr Chur vnd F. G. vnd G. diese ding der ganzen hochnothwen-
digen Religionsvergleichung halben / fürnemblig dahin/ das zu-
befahren / wann den Geistlichen die Augspurgische Confession
ohn amingen schew vnd anhang nicht solte frey gelassen werden/
solches möchte nun könftigen Tractationen der Religions Ver-
gleichung/wo man darzu schreiten solte/ein sonderliche hinderung
bringen/vnd derselbigen ein fürnems Praejudicium vñ Obstatulum
sein. Dieweil etliche Geistliche aus forche solcher im Reichs Ab-
schied emuerlebter peen / vñ verlassung Ihrer Dignitet vñ Gü-
ter/ die warheit in Religionssachen nicht bekennen/vnd derhalben
kein liberam vocem,sonder zu begerter Reformation vnd Concor-
dia der Religion ein betrangte vnd forchsame stimm haben vnd
geben würden. Hierumben bedenken auch Ihr Chur vnd F. G.
G vñ G. zu mehrrem freundlichen guten willen/vnder den Sten-
den des Heiligen Reichs/ die Christliche vnd billiche Freystellung
gerichtet vnd dadurch mehr gutes vertrauen gestiftet vnd ge-
pflanzt werden möchte/ Sintemal die befreyung der bestrickten
Gewissen auffhebung alles widerwillens/ auch befürderung aller
des Reichs obligenden sachen/dardurch geursacht/wann den Christ-
lichen Erzbischouen/Bischouen/Prälaten/vn andern zu den Aug-
spurgischen Confession zutreten/nach Gottes wort vnd beuelch
nachgelassen/oder der obberste Articul wie derselbig inn den Aug-
spurgischen

K iij spurgischen

Vonder andern art

spurgischen Abschied kommen/widerumb genleich aufgethan vñ
abregt würde.

Stiftchern sind
gemainlich vñ
gelehr.

So ist auch je öffentlich am tag / daß durch auffhebung der
Freyheit sich zu Gottes wort zubekeren oder nicht / fast alle Fun-
dationes, Stifti vñnd Collegia verwüstet werden / weil alle ver-
münige fromme/gnetherrige leut solche verknüpfung ires Ge-
wissens meiden/dahero daß auch erfolgt daß jeso in den Stif-
ten nicht wie vor alters gelehrt vñnd geschickte Leuth erfunden/
sonder nur diejenige in die Collegia genommen werden welche es
armut halben nicht vmbgehen / oder sonstien inn Regimenternt
gebraucht werden mögen/derer doch ein geringe anzahl ist/weil sie
gewöhnlich nicht lang inn den Collegia vñd Stiftten bleiben/waß
sie zu iren Zaren vñd Verstand kommen / welches die erfahrung
vñd experiens laider genugsam bezeuget vñd aufweiset. Wie daß
offenbar vñd notorium ist/daß jeso an vilen orten / sonderlich vñ
der den Stenden im Heiligen Reich der andern Religion gross
mangel ist/an Pfarrhern vñd Seelsorgern/ welche die armen emp-
fältigen Leuth vñd Vnderthonen/ mit Gottes wort vnderweisen
vñd lehren sollen. Weil nun E. Kay May färnemblich wider ob-
brüte wogegründte bedenken vñ vsachen zum festigsten an-
ziehen/vñd sich befahren / daß der Geistlich Stand vñd Kirch-
gäter dardurch zerütet vñd prophaniert werden / So haben sich
doch die Churfürsten/Fürsten vñd Stende hiezu zu Augspurg
vñd Regensburg aufrücklichen erklert/ Beruhen auch nochmals
darauff / daß ihr gemüt / mainnung vñd will nit sey / solche Güte-
den Reichs Stiftten zu nachtheil von abhanden oder zu zerrüt-
tung vñ prophanation bringen zulassen / Sonder vil mehr neben
andern Reichs Stenden daran zusein/da sich jemand anmich ge-
rechtigkeit des Erzbischoff vñnd Bischoffthumb / auch andere
Stift anmassen wolte/dieselbigen daouon abzuweisen/vñnd keine
prophanation der Geistlichen Güter zugestatten oder nachzulasse-
nien/wie sie dann auch bey iher freyen Election/Wahl Christlicher
Administration/ Statuten/Digniteten/ Freyheiten vñnd Güte
bleiben sollen.

Confessionste
wöllen de Geist
lichen Standt
fleißig erhalte.

Es stehen auch Ir Chur vñnd F. G. G. vñnd G. in kleine
Waigerung

waigerung/ solches mit gebürlichen genugsamen Obligationen/ vnd Asecurationen zuversichern vnd zuverwissen/ auch sie dabey zuschüßen vnd hand zu haben/ damit allein die rame wahre lehr des heiligen Euangeli nicht gestoyfet/ Sonder vermög Gottes beuelcs aufzugebraittet / vnd auf die Nachkosten propagirt werde. Auch ich Ihr Chur vñ F. G. G. vñ G. mainung vil weniger/ daß die Erz vnd Bischoff/ auch andere Prelaten ihr recht Officium, derhalben sie auf misder verordnung der Fundatoren/ sonder zweifel folche Beneficia habe/ mit rainer lehr des Worts Gottes raichung der Sacramente nach Christi einselzung vñ anstellung anderer Christlichen Cäremoien nicht oben sollen/ Sonder jr höchstes begeren vñ wünschen ist/ daß si jr Ampt rechte nach der Euangelischen Propheticchen vnd Apostolischen lehr/ zu auffnemung vnd besserung gemainer Christenheit brauchen/ vñ daneben bey jen Beneficien vñ Gütern ohne abgang gelassen werden mögen/ wie dann im eslicher Chur vnd Fürsten Landen solches zubefinden. Wann es nun hierum also gewande vñ E. Ray. May. auf hohem erleichtem Ray. verstand selbst allergniedigist beherzigten vñ ermessen könden/ daß an diesem obberlirtem Puncten dem Heil. Röm. Reich/ dem geliebten Vatterland nicht weniger sonder vñ mehr daß an andern Obligen gelegen/ damit gret Christlich vñ die verwüstung der Staffe vñ Collegien verbleibe/ Auch Gottes des allmechtigen zorn wider die Deutsche Nation/ daß in derselben seines Göttliche namens Chr/ vñ rame vnuerschlechte lehr des Euangeli dermaßen vnderdrückt wurd mit mehr geraist vñ erzeugt werde/ wie daß bischofro seiner Göttlichen Allmechtigkeit zorn/ durch des Erfeinds tyranische einfell vnd gewliche gewalt/ auch andere straff wol zu spären gewesen. So bitten E. Röm. Ray. May. wir der abwesenden Churfürsten Rache/ die anwesenden Fürsten/ vnd der abwesenden Fürsten vnd Stende Vöteschafften aller vnderthenigist/ E. Kaysel. Mayest. wölle die obangezogene Iren Chur. G. G. vnd G. treuliche wolmählche bedenken/ allergniedigist beherzigten/ vnd Ihr solche Freystellung oder libertet/ das allen Geistlichen gestattet vñ zugelassen sey/ sich ohne priuation vnd verlust ihrer Benefic.

Freystellern ist
anrichigma,
abung derselben
Artickels mehr
dass an allen an
dern Sachen ge
legen.

Freystellungs
nutzbar sei.

Von der andern art

Beneficien/ Privilegien vnd Einkommen zu Gott dem allmech-
tigen/ vnd seinem wahren alleinseligmachenden Euangelio/ auf
welches die Augspurgische Confession fundire/ zubekeren vnd
zuwenden nit entgegen sein lassen/ Sonder außs schierist vnd es
sie für die hand nemen/ vnd auff die gebettene Christliche billich
weg richten.

Da entgegen erkleren sich die Churfürstlichen Räthe/ die
anwesende Fürsten vnd der abwesenden Botschafften/ das sie
keineswegs gesunet/ den Religionfriden derohalben auffzuhö-
ben/ oder amicheweitleufigkeit zusuchen/ sonder vil mehr genaigt
vnd vrbitzig denselben Religionfriden souln an snen/bestendiglich
zuerhalten/ Inn erwegung das der Areicul der Freystellung wol
vor sich/ohn den Religionfriden bestehen kan/ weil Er Ir Churf.
G.F.G. vnd G. reciproce mit den andern in ganz niches verbin-
det/ Ja auch zu erhaltung vnd bestettigung solches fridens/ nicht
wenig dienstlich sem möge. Und ob gleich die Stände der an-
dern Religion/derohalben aignen gedancken schöppfen/ vnd selbst
zerstörung daraus lüchen/ oder etwas frembde ratiocinirn wol-
ten/ so heceten sie doch kein vrach/ wurden auch dessen wenig ge-
bessert sein/ Und zweiffeln Ir Churf. G. F. G. vnd G. nicht/ es
werden der andern Religion Stände/ denen es füremblisch zum
zum besten gemaint ist/ hierinnen kein bedencken tragen/ vil wen-
ger E. Röm. Ks. May. in ainger waigerung stehn/ solch Christ-
lich werk zuuolziehen/ Sinctemal hierum niches anderst/ dann
Gottes ehr/ guter bestendiger frid vnd amigkeit/ auch das mittel
gesueche/ dadurch vngeweffelt zu offebegter goetscher endli-
cher vergleichung der rechten/ wahren/ Christlichen Religion ait-
ig zukommen/ damit die hohen Stiffe vñ Collegia Christlich in esse
erhalten/ welches sonst/ vnd ohne diesem wege der Freystellung
nie wol möglich zureffen/ noch zufinden sem wird/ Inn betrach-
tung das den Geistlichen mit sren verstrickungen/ vnd pflichten/
damit sie dem Bayst verwandt/ vnd zugechon/ Händ vnd Fuß
gebunden/ auch in solcher vergleichung sren aignen Gewissen
wider vorire vnd geh andele werden mus/ wie dosselb bis anhero in
allen Colloquiis/ sampt andern deswegen gepflogenen Tractatio-
nen/

der Freystellung.

37

nen/darinn dem andern theil sederzeit die hände geschlossen / also auch dises sônderlich bey jüngstem zu Wormbs gehaltenem Colloquio genugsam vermerke worden. Der endes desz andern theils Collocutores als bald im anfang Colloquii sounl zu erkennen geben vnd protestire daß sie die heilige/Göttliche/Prophetisch vnd Apostolisch Schrifft in Religionsachen vñ handlungen keines wegs zum Richter gedulden noch leiden könnten/Besonder allein dißfalls das Urtheil auff Menschliche Sakungen Bâpstlicher Kirch vñ Consens fundirn wollen und sollen.

Solches E Röm. Kay. Mayest. auf habendem beuelch der abwesenden Churfürsten Râthe die gegenwärtige Fürsten vnd der abwesenden Fürsten vnd Stende der Augspurgischen Confession Botschafften allervonderhengist nicht verhalten sollen/ Und seind E Kay. May. allergnedigisten antwort vñ erklärung darauff in allervonderhengistem gehorsam gewertig.

Eur Röm. Kay. May.
Vnderthenigste.

Der abwesenden Churfürsten
Gesandte die anwesende Für-
sten vnd der abwesenden Für-
sten/ vnd anderer der Augspur-
gischen Confession zugethan
Stende Botschafften.

We runde / beständig vnd Kaiserlich sich aber
die Kay. May. auff diß Supplicium erklärt/ vnd dasselbig
begeren der Confessionsverwante genlich abgeschlaget
vñ eingestelt/ Sonderlich aber auch ihres Glaubens und Religion
bekantnuß öffentlich gethan/ Das hat abermals derjenig/wel-
cher der Confessionisten Supplicationes in Druck brachte/wie als
le anz:

Von der andern Art

le andere iher May Antworten aufgelassen / Und solches sonder zweiffel nit ohne soudern Rath vnd bedencken / das jne nemlich dieselben in sem Kram nit gebienet / vnd die gefahr auff sich getragen haben / das wann solche Kaiserliche Erkierungen / Bekanfftuß vnd Ablamungen auch an tag solten kommen / mancher ehrlicher / verstandiger der warheit liebabender Mann / nicht allem von diesem vngereymte begeren der Freystellung / Sonder auch der ganzen Profession nichts halten möchte / Daun sonst ha nem ersach oder einschuldigung vorhanden / warumb er nit bap des bey einander trucken lassen / Sintemal eben in den Actis vnd in der Causley / auch der person / darum vnd dardurch berürte Supplikationes vnn und fürbringen geschmider vnd behalten / Sonder zweiffel auch iher May Antworten zufinden sein werden / wie daß eben in demselben Tractälein am ende / ein Decret des loblischen Kaisers Ferdinandi / welches ires vermaennes jnen wider d'rechten verstand des Religionfridens dienlich / wol hat gefunden vnd publiciert werden können. Von dem aber hieunden in dem dritten Theil oder Vnderschid der Freystellung nothwendiger bericht geschehen soll.

Iezo folgt angeregte Kayserliche Erklärung
vnd Glaubens Bekanfftuß hernach.

Weiland des hochloblichen / Christlichen Catholischen Kaisers Ferdinandi endeliche runde / vnd ganz Kaiserliche Bekanfftuß / Erklärung vnd Antwort / auf der Confessions Verwandten abermals Anbringen / die Freystellung belangend / den 13. Junij
Anno 1559. zu Augspurg
gephan.

Kayser Ferdinandi herliche
vñ Catholische Bekanfftuß sein
des Glaubens. den Fürsten / vnd andere der Augspurgischen Confession zugehängen Stände vñ Botschafften jüngst beschehen Schrifftlich für
bringen

bringen von wegen des Punctens der Geistlichen Vorbehals o-
der Freystellung/ in dem jüngsten althie Anno 1555. beschlos-
senem auffgerichtetem vnd verabschiedtem Religionfriden begrif-
fen mit Gnaden vernommen.

Nun sollen es die Stende gentlich darfür halten/ dieweil ic
Kay. May. bisher bey men inn vilfältig weg/ allen freundlichen
gegewen willen im werct gespürte vñ befunden / Dessen auch him-
suro nit weniger von men gewettig/ so wolt ic May. men mit gern
etwas versagen/ so iher May. immer verantwortlich oder möglich
sein könnte.

Nach deme aber dieses ein sach ist/ so allein zum thail die
Stende der Alten Catholischē Religion färnemblich die Geistli-
chen/ vñ zum theil Ihr May. selbst/ dero Kayserlichen Ampes vñ
Christlichen Gewissens halben berüren theerte/ So hat Ihr May.
mit vnderlassen könden/ die jetzt gemelte Catholische Stende/ darā-
ber zuhören/ vñ dann der sachen für ic person auch mit fleiß nach-
zudencken.

Soul dann ernannte Catholische Stende belanget/ ver-
merkt ic May. das dieselben auf vilen durch sie erzelten vrsachen
von der Constitution/ so vormals deshalb auffgericht nit weichz
wölle/ daun auch ic May. sie mit kemic füeg wird wissen zutrage.

Was aber Ihr May. Person betrifft/ da befindt Ihr Ma-
yest/ das diser von neuem erweckte stut/ sampt allen baydersseits
hin vnd wider erzeugten Fundamenten/ Motiven vnd Ursachen
fast auff der Substanz unser Catholischen Christlichen Religion
beruehen/ vnd dahin gezogen werden wil.

Da kan Ihr May. als ein Christlicher Kayser nit vnder-
lassen/ ic Gemüt hierin lauter vñ austrücklich zuerkleren/ Nem-
lich/ das Ihr May. bisher bey dieser Religion geblieben/ darinnen
Ihr May. geborn/ getauft vñ erzogen/ die sie von men frommen
Ferdinands
Confessio.
Eltern vñ Vorgehern gelernt/ die auch nit allein von jre lobliche
Voreltern/ Sonder auch von jren hochloblichistē Vorfaren am
Reich/ so lang dasselb bey Teutscher Nation gewesen/ und also vil
hundert Jahr hero von einem zu dem andern/ vñnd bis auff j-
re Mayestet ererbt vñnd erwachssen/ bey deren auch (Ihre

L 15 May.

Von der andern art

May. wissens das Heilig Reich Teutscher Nation sedesmals in grossen Ehren/ Reputation vnd aller wolgarth/ auch inn Christlich er Zucht/Gotseligkeit Erbar vnd Ainhelligkeit des Glaubens/ gestanden ist.

Dabey gedencket Ir Mayestat auff vorgehende Gnad des Allmechtigen jres theils/vnangesehen/ ob vnd was Ir Mayestat für widerwärtigkeiten darob zustehen möchten/ beständiglich bis in se grueb zuerharzen.

Vnd haben also die Stende der Augspurgischen Confession/wo sie(wie billich) alle sonderbare Affection hindan setzen wöllen/ selbst als die verständigen leichtlich zuermessen/ da Ihr May. durch den weg solcher nachlassung irer Mayestat selbst aigne Religion für ein Abgötterey / vnd für ein solche Religion/ die den haisseeligmachendem worn Gottes zuwider / vnd dardurch alle Christliche Reformation vnd aintigkeit des Glaubens/ auch alles Glück vnd Hail verhindert wurde/dargeben vnd verdammten/ wie ganz hochbeschwerlich vnd verleslich es Ihrer May. vñ der selben Christlichen Gewissen fallen wölte.

Es ist diser handel hicuor allhie zu Augspurg folgends Anno 1557. zu Regenspurg vifaltiglich hin vñ wider gezogen/ wñ nun Ir May. zur selben zeit sich zum öfftermal vernienem lassen das gedencket sie dieses orts vmb geliebter kurze willen nit zu repotiren/ So wil auch Ir May. ob vnd welcher gestalt die Stende des einen oder andern theils in berürte irer Mayestat Constitution tacite oder expresse bewilligte / oder nit/ auff dismal alle weisheit/ zuuermeiden/nit hoch disputiren/Allein kan Ihr May. jre nootturft nach/ dieses vieräfert nit lassen/ ob schon die sachen noch in denen terminis stunden/ darinn sie vor beschließung vnd aufrichtung des Religionstidens gestandē/ So gehet es doch Ir May. dermassen zu Gemüt/ daß sie sich zu keiner zeit/ darinnen anders noch weiter/ dann wie jz May. sich nummehr zum öfftermal erkläreret/ einlassen könden oder mögen/ wie es auch insonderheit der hochbehruten geschworenen Obligation nach/ so Ihr May. erst newlich inn antretung des Kaiserthums/ den Schä get werden.

Freystellung
kan vom Kan
ser mit bewilliu

Ir May. vnd des Heil. Reichs Churfürsten/ auff Ihr selbst ewig

hellig ersuchen / persönlich vnd sierlich gegeben / Dabey sie auch
Ihr May. ohne anige weiter vmbstende freundlich vnd gehor-
samlich bleiben lassen / in vil weg nit gebären wird.

Weil dann auch dises ein solche sach / die frey der Augspur-
gischen Confession verwandte Stende aigner bekanntnuß nach
sie mit betrifft / auch auff ihrer Verantwortung nit stehtet / fonder
Ihr May. vnd der andern Stende / allein aigen ist / darinnen auch
sie der Augspurgischen Confession verwandte Stend / sich vor-
mals ihrer Mayest. nit einzugreissen noch form oder maß zugeben
austrücklich erboten / So ist Ihrer May. ganz gnedig begeren /
sie wöllten es nochmals bey demselben also guetwillig beruhhen /
auch inn einer solchen schweren / vñ darzu Ihrer May. aigne Sach Kaiser Ferdin
die Verantwortung (wie dann solches alle Menschliche Ver- hand nimbt die
münft erforderet) Ihrer May. selbst lassen / die nit auff sich / Gott Verwaigerung
vnd der Welt Rede vnd Rechenschaft daouon zugeben / Und ist der Freystellung
Ihr May. es gegen Ihnen sampt vnd sonders mit allen Gnaden auff sein Ge-
zuerkennen genaigt.

**Der Confessionsverwandten Replica auff vorge-
hende Kayserliche Erklärung den 7. Julij zu Aug-
spurg Anno 1559. übergeben.**

SEr Römischen Kayserliche Mayestat /
unsers Allergnedigsten Herrn Resolution vnd
Antwort auff jüngst der dreyer Weltliche Chur-
fürsten vnd der abwesenden Räthe vnd Vot-
schafften der Augspurgischen Confession zuge-
thau / Ihrer May. übergebner Schrift / die Frey-
stellung oder Geistlichen Vorbehalt der Religion belangend /
haben der anwesenden Churfürsten vnd ermelte Stende in un-
terthenigkeit vnd mit gebührlicher Neuerens empfangen vnd ver-
lesen / Und aus sonderlicher Ihrer May. Resolution vnd andern
mit bekümmerem beschwertem Gemüet vermercket / daß Ihre
Kay. May. auff Irem fürnemem dermassen bestehen / vnd daß die

L. iiiij. Chur-

Von der andern art

Churfürsten/ Fürsten vnd Stende der andern Religion berüte
Christliche Freystellung/die doch Innen der andern Religion Ver-
wandten Stende vnd Iren Underthanen allein zu gretem ge-
suecht/abschlagen/ vnd bey der Constitution so verschines Fünff
vnd fünfzigsten Jars dem Religionfriden auf aigner bewegnuß
Irer Kay May. vnd ohne gemainer Stende am hettigen Con-
sens angehengt verharren vnd dawon mit weichen wollen.

Dann die Stende der Augspurgischen Confession bezeugen
mit Gott vnd Ihrem Gewissen/das sie angeregte Freystellung
auff beiden vorigen Reichstagen zu Augspurg vnd Regenspurg
vnd auch ieso auf kainer sonderbaren affection oder anderer vro-
chē gesuecht/Dan wie sie dieselbigen Irer Kay May. auf schuldig
gem Christlichem Eyfer vnd pflichten/ damit sie Gott dem All-
mechtigen vnd seinem Göttlichen wort vnd Irem Nechsten/ de-
nen sie den weg der Seligkeit nit gar verschließen/ Witwemac
rsach darzu geben wolten/verwant/zum offermal schriftlich v
mündlich fürgetragen.

Vnd haben Irer Kay May. Ires ermessens kam Christ-
licher unparteischer vnd billicher mittel zu vergleichung der stra-
Freystellung sol tigen Religion/ erhalten Friedens vnd Amigkeit im Reich Lew-
das best mittel scher Nation/ dann dieses furzuschlagen wissen/ wie sie es dann
zu fridt vñ ver/ noch für das beste vnd tauglichist achten vnd halten.
gleichung der

Es ist vernünftiglich zuermessen wo gleich der andern Reli-
gion zugethan in solches bewilligten/ das doch kein Stande also
seiner Seelen Seligkeit vergessen sem würde/ der sich leichtlich zu
der Augspurgischen Confession Verwandten Religion/wo er die
selbig nicht für die wahre vnd Christliche erkennet/ aignes frepes
willens wider sem Gewissen bewegen lassen würde. Wie dan hin-
Augspurgisch/ widerumb der Augspurgischen Confessions Stende/ wo sie hat
er Confession Religion nicht in Gottes wort gegründet/ Prophet scher vnd A-
Finis secundū postolischer Lehr gemeh/ zu allem gretem Frieden/wolksart/Zucht/
Confessioni- Gottseliger Erbarkeit/ auch underheiligstem Christlichem ge-
stas. ho: sam aigentlich gericht vnd genagte wüsten vnd erkenneten/
also bestendiglich dabey verharren/vnd dieselbigen aller Mensch-
lichen Lehren/satzungen/Gewohnheiten vnd Gebrauchen/ sie haft-
sen vñ

sen vnd seyen so Alt als sie wöllen / auch aller zeitlichen wolzarth /
Weltlichen Ehren hochhait vnd dignitet fürszen wöllen. Ders
wegen weil aus diesen vnd vilmals erzeugten vsachen die Freystel-
lung der Religion vmb Gott zuerbitten vnd bei Irer Kap. May.
vnderthengist zuersuchen vnd in alle befüegte weg zubefürdern/
sich vilbenannte Stende der Augspurgischen Confession pflich-
tig vnd schuldig erkennen.

Vnd Ir May. die Augspurgische Confession / vnd wahre
Christliche Religion Anno 55. im Religionfriden menniglich
frey gelassen / So ist nochmals der Churfürsten / Fürsten vñ Sten-
de erneuter Confession vnderthengist auch vnderthengis bitten/
Ir Mayest. wollen die Constitution si sie der Geistlichen Vorber-
halts halben dem Religionfriden / dessen doch solche Constitution
kain chail ist: aus aigner bewegniß angehengt / vnd derwegeu sich
Ire Kay. May. weder jüngst zu Frankfurt / in antretung Ihres
Kaisertumbs noch zuvor an diesebig gebunden / Allergnädigist
widerumb auffheben. Damit Ire Kay. May. Churfürsten / Für-
sten vnd Stende des Reichs / soun fürderlicher vnd fruchbarlich-
er/dur:h Christliche vnd gebärliche mittel vnd weg / zu vergleich-
ung der Religion zukünftiger zeit / vermittelst Götlicher hülfe
kommen / vnd hizwischen mit Christlicher Gedult / beyamander
im Religionfriden / Innummassen derselbig bewilligt / fridlich vnd
freundlich leben vnd wohnen mögen.

Sollen aber Ir Kay. May. solches alles vnangesehen/ des-
sen man sich doch in vnderthengkeit nicht verschen thuet / dessen
auch bedenkens tragen / So wöllen die Churfürsten / Fürsten vnd
Stende der Augspurgischen Confession sich heimt abermals er-
klärt habe: das sie in die vilgemelte Anno/xc. 55. von Irer Kaisert.
May. auffgerichte Constitution nie gewillget / noch auch fernter
zuconsentiren bedacht / Wann sich auch darüber ein fall / jeso o: Confessionist
der künftig begeben oder zutragen solte / das von wegen der ange- Protestatio
nommenen Augspurgischen Confession am Gaistlicher Stand wider der Gaist
seiner Würden/ Beneficii oder Officien solte entfeset oder berau- lichen Vorbes
heit werden / das sie nicht allein derhalben in Irer Chur vñ F. G.
vnd G. Gewissen gefreyet / sonder auch denselbigen in oder außer-
halb

Von der andern art.

Confessioniste halb Rechtens nicht verdammen / mit der that oder in ander weg
wöllen kann Al mit nichten verfolgen helfen wollten / Inmassen dann sich auch
postatirende Bi gegen Iher Kay. May. vlbemelter der Augspurgischen Confessi-
schoff verdamme.

on Verwandten Stende / hieuor auff gehaltenem Reichstag zu
Regensburg/ des Sibyl vnd funfzigsten Jahrs erklärret haben/
solches der Augspurgischen Confession Verwandte Churfür-
sten/Fürsten vnd Stende/ Iher Kay. May. nach erhaschender
ter wahren Religion nocturfe unterthenigist mit verhalten sollen/
mit unterthenigister bite dieser Iher Protestation Allergnädigst
minger end zusein/ vnd nochmals die sachen zu stiftung gutes
Fridens/Ruhe und Anigkeit im Deutscher Nation zubefürden/
In diesem erzagen Iher Kay. May. Gott dem Allmechtige son-
der zweifel am angenemb geselligs werck/ So seind es offgeme-
te Stend der Augspurgischen Confession vmb Iher Kay. May.
in gebürlicher unterthenigkeit vnd demut zuverdienen schuldig/
vnd zusambe vnd besonder gantzwillig vnd genaigt.

Die Bayserliche Mayestat haben wie auch b
nechstem Regensburgischen Reichstag sich auff dieses anbringen/
fermers in disputation einzulassen bedenkens getragen / Sonda
es gestracks bey Iher Jüngsten Kunden Erklärung verbleiben/
Vnd solches den Confessions Verwandten vnder andern in an-
ner Schriften / darum von bairdseits Religions Verwandten
Grauminibus vnd derselbigen güetlichen beylegung gehandelt
würd/ zuverstehen geben lassen / darauff die Confessionen den
zwanzigsten Juli unter andern dhs Punctens vnd Scrits hab-
ben/nachvlgender massen beschlossen.

Zum andern / was den berürtten vorbehalt oder Frey-
stellung belangen thut/ haben die Churfürsten/Fürsten vñ Sten-
de/ auch der Abwesenden Räthe/ Gesandten vnd Botschafften
der Augspurgischen Confession/ mit bekümmertem Gemüet ver-
standen/ Dass Iher May. auff voriger Iher mainung verharret/ vñ
dieweyles hiermn also gewande/ Auch diese Stend sich gegen Iher
Mayest. nocturniglich Christlich erklärret/ So lassen sie es auch
nochmals bey solcher Iher Erklärung beruchen vnd bleiben/ Ab-
seim kow

Lein köniden hoch vnd wolgemelte Stende Ihrer noturffe nach / auf schuldigem Christlichem Eyfer vnd mitleyden so sie gegen Jäzen mitgliedern tragen/ vneröffnet nit lassen noch vmbgehen / Ihr May zuerindern wiewol in dem gemainen vnd bewilligten jñers wehrenden Religionfriden austrücklich versehen/das den Undershainen so vnder den Stenden der andern Religion seß vnd wonhaftig/vnd sich zu Irer wahren Christlichen Religion begeben wollen/denselben am freyer zu vnd Abzug gestattet/ auch Ir Haab vnd Güter geuolgt werden sollen.

Das solchem entgegen/ vnd wie die Stende der Augspur: Auflung der Vnglischen Confession täglich angelangt werden/an etlichen ortē die dorthonen,
selbigen Undershainen nicht allein mit ernstlichen Mandaten in Churfürstenthumben/Herrschaften vnd Gebieten/von besuchung der Christlichen Predigen und niessung der heiligen Sacramenten auch abgehalten/Sonder auch vber das hertzliglich an Leib vnd Guet gestrafft/verjage vnd vertrieben/Irer Güetter entfesce vnd dauon getrungen werden/wie dann vil Exempla Ihrer Man. in specie, wo dieselbigen nicht alle notorii auch zu ferner weitleufige vnn verbitterung vrsach geben solten/fürbrache werden möchten/wann aber diß alles dem bemelten Religionfriden/ auch der Christlichen Liebe vnd beschaidenhait strack entgegen vnd zu wider/ auch den armen betrübten Christen vnd Undershainen zu endlichem Verderben raichen würde/vn ob Gott willt von diesen Stenden der Augspurgischen Confession gegen der andern Religion Personen in Iren Landen/Herrschaften vnd Gebieten/ergleichen nie erhort worden. So ist an Ir Kay May. der bemelten Stende vnderhängist bitt Ihr Kay May. wollen als ein Christlicher Kayser diese merckliche beschwerden zu Gesmlet führen/vnd nicht gestatten/ das die unschuldigen Christen also jämmerlich an Iren Leiben vnd Güettern betriebt vnd verfolgt werden/Auch derwegen die Stende der andern Religion für sich beschaiden lassen/denselbigen in gemain solche beschwerden gnedigst fürholten/vnd die von solchem unsuegsmalen fürnehmen abweisen.

Das alles geraiche zuuorderst Irer Kay. May. zu grossen
M Rhum/

Von der dritten art

den armen betrübten unschuldigen Christen zu wolgarth Schutz
vnd Schirm vnd seind es vmb Ir May die Churfürsten / Fürsten
vnd Stende der Augspurgischen Confession in vnderhensem
gistem gehorsam zu erdenien vorbitig erkennen sich auch solches
zuthun schuldig.

Bey deme ist es dieses Articuls vnd Freystellungs halben
dismalis verblieben vnd abermals wie zu Regenspurg mit alter
Stende amhelligem Beschluss der zu Augspurg publicire Religion
onfriden im Abschide widerholet ernewert vnd bestettiget wor
den mit nachfolgenden worten.

So haben wir auff stattliche derowegen gepflo
gene Berathschlagung vnd fürkommene der Churfürsten
Fürsten / Stende / der Abwesenden Räthe / Gesandten vnd
Botschafften bedenken für rachsam angesehen / die Tractation
der Religion / auff andere vnd bessere gelegenheit einzustellen / Da
dass nichts destoweniger der Passawisch Vertrag / auch der dar
auff erfolget vnd allhie im 1555. Jare beschlossen Religion vnd
Landfrieden sampt handhabung vñ Execution derselbigen für vnd
für krafftig beständig bleiben.

Das aber auch die Stende der Augspurgischen Confession
in diese manning / ernewerung vnd haltung des Religion
onfrids gewilligt / erscheint lauter aus ihrem bedenken / welches sic
in puncto Religionis den zwölfften Item den zwainzigsten May
Anno 1559 übergeben / also lautend :

WND wissen die Stende der Augspurgischen
Confession zu Vergleichung der stricthen Religion / kün
ander erheblich / fürderlich vnd dienstlich mittel zu finden
noch vorzuschlagen / dann das man es bey dem zu Passaw auff
gerichteten Vertrag / desgleichen deme zu Augspurg Anno 1555.
darauff erfolgem beschlossenem vnd angenommenem Religion
onfriden bleiben lasse / vnd ein theil mit dem andern bis zu feme
der Vergleichung / vnd bis Gott gnad gibt / gedylt trage / welche
won se

wor sie auch hernach den 6. vnd 17. Junij in jrem dritten bedencken also lautend repetire haben.

Sonsten aber seind der Churfürsten Gesandten/Fürsten vnd andere der Augspurgischen Confession zugehörige Stände mit der Kay. May. vñ andern Reichsständen amig / das es nochmals bey dem zu Passaw auffgesetztem Vertrag / vnd darauf erfolgem immerwährenden ewigen Religion vnd Landfrieden/bleiben vnd beruhren soll / Der vndertenhigsten zuuersicht / Ihr Kay. Mayest. werde alle vñnd jede grauamina, so sich in solchen Religionenfriden zutragen / allergnädigst abschaffen.

Es hat auch die Kön. May. in diesem Reichstag eliche der Confessionisten Rath / welche sich vor andern dieses handels embig vñnd etwas stärker vnd ergerig als ire Hern (da sie zu gegen gewesen) vermutlich selbst gehalten hetten / angenommen / auch die andere ire Mitglaubengenossen / welche sich der beschaidenheit bestiesen vñnd gern hetten weisen lassen / wider ihren willen zu durchtringung ihres Intents, der Kay. May. also stark vñnd vñhöflich vnder augen zugehen / bewogen / für sich erforder / vñnd begreßt / Sintemal sie ire Hern vil beschaidener erkennen / daß das sie jnen dergleichen unbeschaidenheit beuelhen solten / Sie solten ihre Instruktiones vnd beuelch (darauff sie sich so öffentmals referirten) aufflegen / färnemlich aber einem vom Adel dessen namen seinem Hern zu ehren verschwigen wirdet / welcher diese sach von anfang erzeugt vnd fast alle Reichstage halbstärrig getrieben / mit ernsten worten lein/vnruhich/zänckisch vñ viuartig gemüter verwisen vñ sine vndersagt hinfür der Reichstage müßig zugehen / Als er dann auch von da an / in demselben fernier mit gesehen / vñnd von meniglich bisz ihm sein grueb / für ein zänckischen Menschen gehalten worden ist.

Nach diesem als Kayser Ferdinand hochlöblichster gedachten An. 1564. auff S. Jacobs tag mit tote abgangen / vñ Kaiser Maximilian der ander von wegen des Türken persönliche herauhzugs / sein erste Reichstag nach Augspurg / Anno 1566. aufgeschrieben / vñ die Seid der Augspurgische Confession mit ringe

M ii hoff

Vonder andern are

nung gefragten/ jr May. auff ire mainung vnd zulassung der Freystellung zubewegen/haben sie vnder Dato den zwantzigsten Aprilis neben einbrungung etlicher Grauaminum, auch dieses Punctens wider gedacht/ vnd nach aufführung ihrer obberurten vrsachen auch widerholung iherer Protestation de dissensu, nochmals vnd enderung solches Articuls im Religionfriden gebetten.

Es hat es aber auch Kayser Maximilian wider iher verschen bey Ihrer May. Vatters seligen Erfterung vnd publicirtem Religionfriden verbleiben lassen / wie dann derselbig im demselben Reichstag zu Augspurg Anno 1566. abermals vnd mit diesen worten bestettigt ist worden.

Religionfridēs

ernewerung An

no 1566.

Nd nach dem dann nichts weniger beh obuer
melter vnuerlichener hauptsaechlich strittigen Religion
auff den im Jar 1555. allhie gehaltenem Reichstag
zwischen hochgemeltem vnsren nechsten Vorfahren mildseign
ster gedechtnis Kaiser Karl vnd Kaiser Ferdinand/ auch
Thurfürsten/ Fürsten vnd Stenden der Alten Religion vnd der
Augsburgischen Confession anhengig/vnd verwandt/ ein gemain
ner Religion vnd Landfrid/ sampt handhabung vnd Execution
deshelbigen außgericht/ verabschide vnd beschlossen/ welcher dann
auff folgenden Reichstagen so im Jar 1557. zu Regenspurg
im Jar 1559. allhie zu Augspurg gehalten worden/ in allen jen
Inhaltungen ernewert vnd bestettet/ So haben wir vns mit
den anwesenden Thurfürsten/ Fürsten vnd Stenden/ auch der ab
welegenden Gesandten/ Räthen/ vnd Botschafften/ solches alles
widerumb erindert/ vnd darauff vns mit ihsnen/ vnd sie hinwid
sich mit vns verglichen/ vnd einander festiglich zugesagt/ vnd ver
sprochen/ Sezen/ ordnen vnd wollen/ es erfolge die vil angemeld
Religionsvergleichung über kurz oder lang/ oder aber welches mit
zuuerhoffen/ zumal nicht/ das nicht desto weniger obgemelter No
tion vnd Landfrid/ sampt handhabung vnd Execution deshels
gen/ in aller massen wie obgedachts/ Fünff vnd fünnfzigsten Jar
verabschide/ höchstlich zugesagt vnd versprochen/ auch festgehoert
gestalt wider ernewert/ vnd der Execution halb etlicher massen
wie auch

wie auch jetzt auff gegenwärtigem Reichstag verbessert/ inn allen
seinen kräften beständig bleiben/ auch steht fest vnd vnuerbrüch-
lich gehalten/ vnd niemandis darwider beschwert werden soll/ als-
les bey obgemelten versprüchmüssen vnd peen/ in angeregte Aug-
spurgischen Fünff vnd fünftzigsten Jar/ vnd nachfolgenden
Reich Abschiden weiter verlebt vnd begriffen.

Wir wollen auch vnsen Cammer Richeer vnd Beysizern
vnsers Kaiserlichen Cammergerichts hiemit abermals gnedigkli-
chen außerlege vnd beuelchen haben/ wie wir jnen dann hiemit in
kraft dieses Abschids auch außerlegen vñ beuelchen/ Ob jemand
wer der wäre/ wider solchen Religion vnd gemainen Frieden be-
schwert wäre/ oder künftiglichen beschwert vnd betrübe werden
wolte/ das auff den beschwerteten anruessen mit erhaltung vnd ge-
bürlichen Rechtmessigen hülff/ sie sich färderlich vnd gleichmēss
ig erweisen sollen/ wie wir dann als Römischer Kaiser/ vnd das
Oberhaupe im Heiligen Reiche menmöglich auch bey solchem
Religion vnd gemainen Frieden/ vnserm tragenden Kayserlichen
Amt gemeh zuschäzen vnd zuhandhaben/ souis immer Mensch-
lich vnd möglich gewilt/ auch vorzeitig/ nichts ermangeln/ oder an
vnsrem getrewem sorgfältigem fleiss abgehen zulassen/ damit ruhe
frid/ anigkeit vnd sicherheit im Heiligen Reich erhalten/ vnd men-
möglich bey dem seintigen gehandhabt werde.

Vnd dieses sey von der Histori/ Ursprung vnd Her-
kommen der andern Manier/ Nemblichen der Geistlichen Frey-
stellung/ vnd was darunter bisher fürgangen/ vnd gehandelt wor-
den/ genueg.

Von den Ursachen vnd Argumenten aber darauff sie
fundirt/ soll hie unden im andern vnd dritten

Theil/weiter bericht be-
schehen.

M iij

Von